



Seilbahnausschuss der Bundesländer

SBA

Handlungsanleitung für die
**Ausführung der
Marktüberwachung
in Deutschland auf dem
Gebiet der Richtlinie
2000/9/EG SV 01**

Erste Auflage

Impressum: SBA-Veröffentlichung – SV 01
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in
Deutschland auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG
1. Ausgabe
Stand: 1. Dezember 2010

In Anlehnung an:
LASI-Veröffentlichung – LV 36
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in
Deutschland
2. Ausgabe

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Handlungsanleitung beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA)

SBA-Vorsitzender: Rainer Köstler
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr
und Technologie
Prinzregentenstr. 28
80538 München

Verantwortlich: Ralf Sondermann
Geschäftsführer des SBA
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr
und Technologie
Prinzregentenstr. 28
80538 München

Redaktion: Arbeitsgruppe „Handlungsanleitung Marktüberwachung im SBA“

Bildnachweis:
Herausgabedatum: 1. Dezember 2010

Vorwort

Mit der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr verfolgen die Länder das Ziel, die ihnen in den Landesseilbahngesetzen auferlegte Verpflichtung zur Koordinierung der Marktüberwachung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen. Hierzu haben die für die Marktüberwachung auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG zuständigen Behörden Regelungen zur Arbeitsteilung, Koordination, Kommunikation und zur Abstimmung technischer Prüfungen getroffen. Unbestritten ist: Die Wirksamkeit der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG in Deutschland ist nur dann gegeben, wenn ein länderübergreifend einheitliches Handeln der Vollzugsbehörden gewährleistet wird. Die im Länderausschuss für Seilbahnen (SBA) zwischen den Ländern abgestimmten und beschlossenen Aktivitäten müssen in allen Ländern gleich und einheitlich umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass die Marktüberwachungsbehörde auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG in einem Land andere Maßstäbe an die Beurteilung der Sicherheit eines Produkts anlegt als die Marktüberwachungsbehörden in anderen Ländern. Der Verkauf von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnen macht nicht an Ländergrenzen halt. Ebenso müssen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen bundesweit den gleichen Maßstäben gehorchen. Dies gebieten sowohl die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität wie auch ein länderübergreifend vereinheitlichter Verbraucherschutz.

Um eine solche Harmonisierung des Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, benötigen die Vollzugsbehörden eine Arbeitshilfe, aus der sie im Einzelfall ihr Handeln bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen ableiten können. Dies gilt sowohl für ihre reaktiven Aktivitäten, bei denen sie durch Maßnahmen der Marktüberwachung auf erkannte Mängel bei Produkten reagieren, als auch bei den von ihnen aktiv veranlassten Marktüberwachungsaktivitäten.

Mit der Darstellung der Arbeitsabläufe für die Marktüberwachung und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen – sei es die Prüfung der jeweiligen Zuständigkeiten bis hin zur Informationsweitergabe an Dritte – werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Aufgaben zur Wahrung der Interessen von Verbrauchern und Beschäftigten sowie zum Schutz der Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktüberwachungsbehörden auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG einheitlich und mit hoher Effektivität und Effizienz umzusetzen.

In Anlehnung an den die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland LV 36 (Zweite überarbeitete Auflage) und in Abstimmung mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) wurde dieser Leitfaden erarbeitet. Die Besonderheiten des Seilbahnrechts wurden in die LV 36 eingearbeitet. Für die Erlaubnis, die LV 36 als Vorlage nutzen zu dürfen, wird dem LASI ausdrücklich gedankt.

Köstler
Vorsitzender des Seilbahnausschusses
der Bundesländer

Gliederung

	Einleitung.....	5
1	Ablauf der Marktüberwachung.....	6
1.1	Reaktive Marktüberwachung.....	7
1.1.1	RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 RaPS, Schutzklauselmeldungen.....	7
1.1.2	Meldungen anderer Stellen.....	10
1.1.2.1	Meldungen anderer Marktüberwachungsbehörden (Deutschland oder EWR).....	10
1.1.2.2	Meldungen Dritter.....	11
1.1.2.3	Meldungen durch den Zoll.....	12
1.1.3	Unterrichtungen durch den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler (Wirtschaftsakteure).....	13
1.2	Aktive Marktüberwachung.....	14
1.2.1	Messen.....	14
1.2.2	Marktüberwachungsaktionen.....	15
1.2.2.1	Landesinternes Vorgehen.....	17
1.2.2.2	Bundesweites Vorgehen.....	17
1.3	Marktüberwachung im Internet.....	18
1.3.1	Allgemeines.....	18
1.3.2	Vorgehensweise.....	18
1.3.2.1	Prüfung „Wirtschaftliche Unternehmung“.....	18
1.3.2.2	Internetauktionshäuser.....	19
1.3.2.3	Vorgehen bei Internetauktionshäusern.....	20
1.3.2.4	Vorgehen am Beispiel des Internetauktionshauses eBay.....	20
2	Maßnahmen der Marktüberwachung.....	21
2.1	Prüfung der Verantwortlichkeit.....	21
2.2	Prüfung der Zuständigkeit.....	21
2.3	Weitergehende Abstimmung und Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung für Seilbahnen (SEGM-SB).....	22
2.4	Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten.....	23
2.4.1	Übersicht.....	24
2.4.2	Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde.....	25
2.4.2.1	Auskünfte verlangen.....	25
2.4.2.2	Probenahme.....	25
2.4.2.3	Überprüfung durch die Behörde.....	26
2.4.2.4	Prüfung anordnen.....	26
2.4.3	Risikobewertung.....	27
2.4.4	Konsequenzen aus der Risikobewertung.....	28
2.4.4.1	Maßnahmen bei mangelhaften Produkten ohne Risiko (Risikoklasse 0).....	28
2.4.4.2	Maßnahmen bei einem geringen Risiko (Risikoklasse 1).....	28
2.4.4.3	Maßnahmen bei einem mittleren Risiko (Risikoklasse 2).....	29
2.4.4.4	Maßnahmen bei einem ernsten Risiko (Risikoklasse 3).....	29
2.4.5	Verwaltungsrechtliches Handeln.....	29
2.4.5.1	Vorrang eigener Maßnahmen.....	30
2.4.5.2	Anordnung konkreter Maßnahmen.....	30
2.4.5.3	Untersagungsverfügung.....	30
2.4.5.4	Rückruf/Rücknahme.....	31

2.4.5.5	Sicherstellung.....	31
2.4.5.6	Öffentlicher Gefahrenhinweis.....	32
2.4.5.7	Hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit.....	32
2.4.6	Ordnungswidrigkeitenrechtliche Möglichkeiten.....	33
2.4.7	Vorgehen bei Produkten, die zu Unrecht mit GS-Zeichen und/oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer zugelassenen Stelle versehen sind.....	33
2.5	Meldewege/Dokumentation.....	34
2.5.1	ICSMS.....	34
2.5.1.1	Grundsätze für die Marktüberwachungsbehörde zur Dateneingabe...	36
2.5.1.2	Grundsätze für die Staffelstabübergabe über das ICSMS.....	37
2.5.1.3	Von der BAuA im ICSMS wahrgenommene Aufgaben.....	37
2.5.2	Schutzklauselverfahren und formeller Einwand.....	38
2.5.3	RAPEX-Meldungen und Meldungen nach Artikel 11 RaPS.....	40
2.5.4	Ablaufschema zu RAPEX und Schutzklauselverfahren.....	42
2.5.5	Informationsaustausch/-weitergabe.....	43
2.5.6	Veröffentlichung von Informationen.....	46
3	Erläuterungen.....	47
3.1	Weitere Aufgaben der BAuA.....	47
3.2	Nationale Richtlinienvertreter.....	47
3.3	Geräteuntersuchungsstellen.....	48
3.3.1	Tätigkeiten der Geräteuntersuchungsstellen.....	49
3.3.2	Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen.....	49
4	Verweisungen.....	50
5	Anlagenverzeichnis	51

Einleitung

Ein Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen daneben die Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Um dies zu gewährleisten, wurden alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, staatliche Stellen zur Überwachung des Binnenmarktes (Marktüberwachungsbehörden) aufzubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Die Marktüberwachung ist so effektiv und umfassend zu organisieren und effizient durchzuführen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden und der Schutz der Beschäftigten und Verbraucher verbessert werden. Dabei überwachen die Marktüberwachungsbehörden die zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellten Produkte hinsichtlich der Bestimmungen der anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Richtlinien des neuen Konzepts einschließlich der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) umgesetzt werden und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zur Herstellung der Konformität bzw. Verhinderung der Bereitstellung nichtkonformer Produkte auf dem Markt.

Vor diesem Hintergrund hat der Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) diese Handlungshilfe für die Marktüberwachungsbehörden auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet, um

- die Marktüberwachung auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG in allen Ländern nach qualitativ und quantitativ gleichen Grundsätzen durchzuführen,
- eine zielorientierte Vorgehensweise bei der Auswahl der zu prüfenden Sicherheitsbauteile und Teilsysteme für Seilbahnen zu gewährleisten,
- eine arbeitsteilige Vorgehensweise zur Vermeidung von Doppelprüfungen festzulegen,
- die Prüftiefe und Prüfqualität den jeweiligen Erfordernissen anzupassen,
- den Informationsaustausch zwischen den Ländern unter Nutzung datentechnischer Möglichkeiten zu verbessern
und
- die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

Aus Gründen der Vereinfachung und Erleichterung der Lesbarkeit beziehen sich im nachfolgenden Text die Begriffe Marktüberwachung, Marktüberwachungsbehörde und Produkte ausschließlich auf den auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG anzuwendenden Kontext.

Verweise auf Quellen und Dokumente beziehen sich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Handlungsanleitung.

Alle verwandten Abkürzungen sind in einem Anlagenverzeichnis aufgeführt – Anlage 1.

1 Ablauf der Marktüberwachung

In der praktischen Ausübung der Marktüberwachung wird zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen unterschieden:

- Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung)
- das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus (aktive Marktüberwachung).

Sowohl in der reaktiven wie auch der aktiven Marktüberwachung geben die Marktüberwachungsbehörden den Wirtschaftsakteuren Informationen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, die Produkte herstellen oder in den EWR einführen, ist eine Aufklärung oft nötig. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Binnenmarkt gestärkt und die Produktsicherheit präventiv gefördert. Das Verwaltungshandeln hat jedoch bei vorliegenden Mängeln immer den Vorrang vor der Beratung.

Erfolgt nach der Prüfung der Zuständigkeit eine Abgabe der ermittelnden Marktüberwachungsbehörde an die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde (siehe Abschnitt 2.2), so gilt für diese Mitteilungen in allen in dieser Handlungsanleitung beschriebenen Fällen:

- Die Abgabe erfolgt an eine am ICSMS (siehe Abschnitt 2.5.1) beteiligte zuständige Behörde:
 - ➔ es erfolgt eine Staffelstabübergabe im ICSMS. Ist die Ermittlung der zuständigen Behörde im ICSMS nicht eindeutig möglich, erfolgt die Staffelstabübergabe über den Richtlinienvertreter.
- Die Abgabe an andere nicht am ICSMS beteiligte Behörden in Deutschland erfolgt per Fax oder E-Mail.
- Die zuständige Behörde liegt in einem anderen Land des EWR, welches nicht am ICSMS teilnimmt:
 - ➔ die Abgabe erfolgt grundsätzlich per E-Mail an den nationalen Richtlinienvertreter. Dieser informiert dann die betroffenen Länder. Der Staffelstab verbleibt zunächst bei der meldenden Behörde (siehe auch Abschnitt 3.2).

Die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer arbeiten grundsätzlich auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Das GPSG beschreibt alle bei der Marktüberwachung erforderlichen Maßnahmen und bildet die Ermächtigungsgrundlage für das behördliche Handeln auf dem Gebiet der Marktüberwachung. Im Seilbahnsektor kann das GPSG unmittelbar nicht angewandt werden, da Sicherheitsbauteile und Teilsysteme von Seilbahnen nicht in den Anwendungsbereich des GPSG fallen.

Es ist jedoch angeraten die Regelungen des GPSG zur Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der zu treffenden Schutzmassnahmen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2000/9/EG ebenfalls in das Landeseseilbahnrecht zu übernehmen, da es andernfalls zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Maßnahmen der Marktüberwachung kommen kann. Im Folgenden wird daher grundsätzlich auf das GPSG verwiesen.

1.1 Reaktive Marktüberwachung

Es ist grundsätzlich das Ziel, an den Stellen größtmöglicher Wirkung tätig zu werden. Dazu ist es erforderlich, die Quelle des Inverkehrbringens zu ermitteln. Es ist immer anzustreben, dass erforderliche Maßnahmen der zuständigen Behörde vorrangig an den Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Einführer und wenn dies nicht möglich ist, an den deutschen Händler auf der obersten Handelsstufe in Deutschland gerichtet bzw. durch diesen umgesetzt werden.

Erhält eine Marktüberwachungsbehörde Informationen über ein unsicheres Produkt, so hat sie dem im Rahmen des Opportunitätsprinzips nachzugehen. Es hat eine vorläufige Bewertung des Mangels zu erfolgen, aus der sich die von der Marktüberwachungsbehörde einzuleitenden Schritte ergeben.

1.1.1 RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 RaPS, Schutzklauselmeldungen

Für den schnellen Informationsaustausch bei Verbraucherprodukten sieht die RaPS ein besonderes System vor (**RAPEX**). RAPEX gilt für Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für Verbraucher darstellen und für die es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen mit dem gleichen Ziel gibt.

Soweit das RAPEX-Verfahren auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG Anwendung findet, werden nachfolgende Verfahren angewandt – Anlage 11.

Über RAPEX werden Meldungen zwischen der Kontaktstelle der EU-Kommission und nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der EU-Kommission ihre aufgrund der Meldungen getroffenen Maßnahmen und Schlussfolgerungen mitzuteilen.

Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen aus den Meldeverfahren im Rahmen eines im SBA zwischen den Ländern vereinbarten arbeitsteiligen Vorgehens nach, welches auch Schutzklauselmeldungen einbezieht.
(Fundstelle: siehe Abschnitt 4)

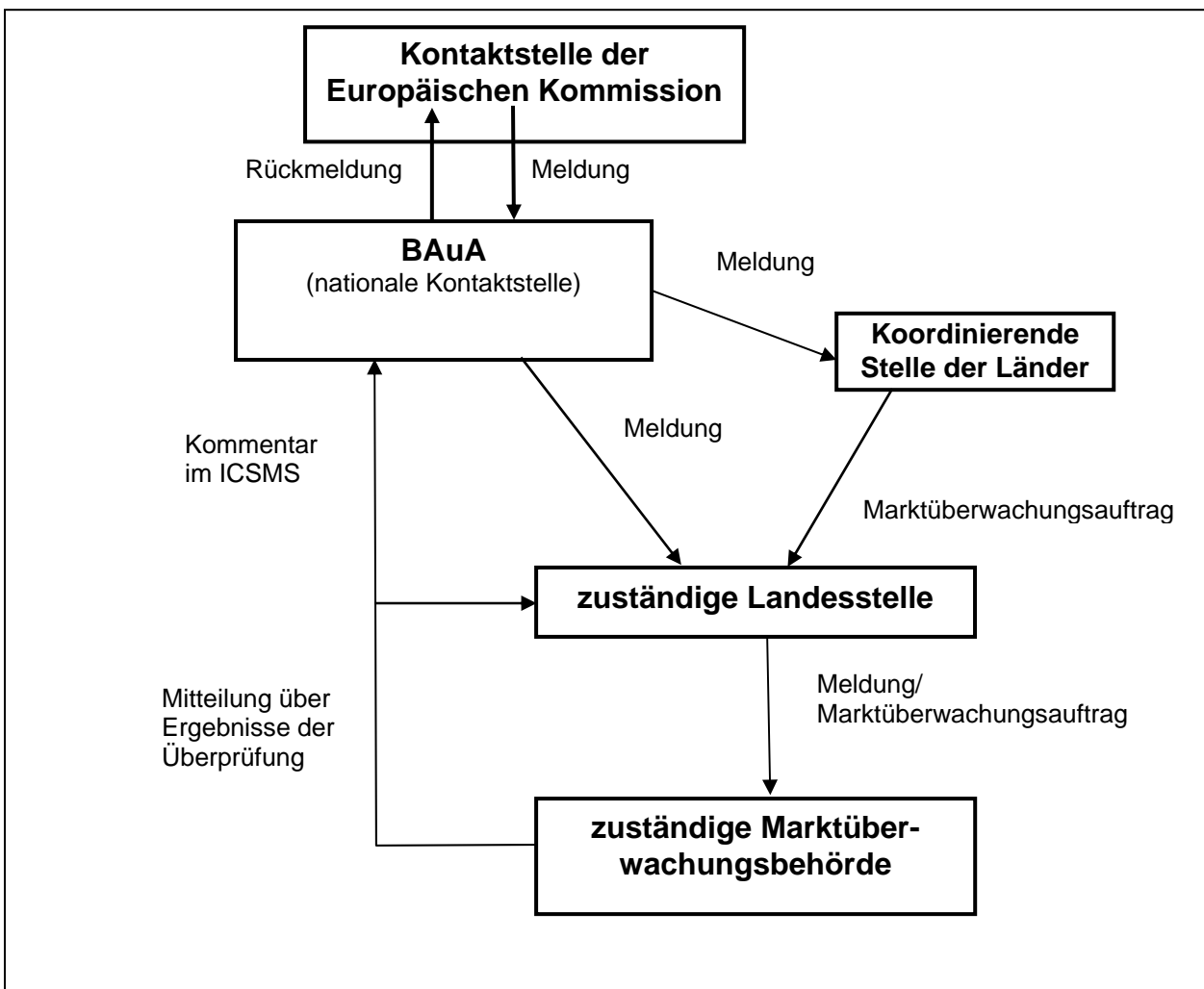
Besteht eine Verpflichtung zur förmlichen Reaktion gegenüber der Kontaktstelle der EU-Kommission (siehe Abschnitt 2.5.3), so gibt sie das Ergebnis der Produkt-Recherche in das ICSMS als Kommentar ein.

Der Kommentar soll alle relevanten Daten zu weiteren Veranlassungen in Deutschland enthalten (Auflistung der relevanten Daten im Formblatt „Reaktion auf eine RAPEX-Notifizierung“; Fundstelle: siehe Abschnitt 4). Eine Abgabennachricht z. B. „Zuständige Behörde informiert“ – reicht nicht aus. Vielmehr müssen auch die getroffenen Maßnahmen (freiwillige/obligatorische) bezeichnet werden, das Datum, die Dauer und ggf. neue Einschätzungen des Risikos.

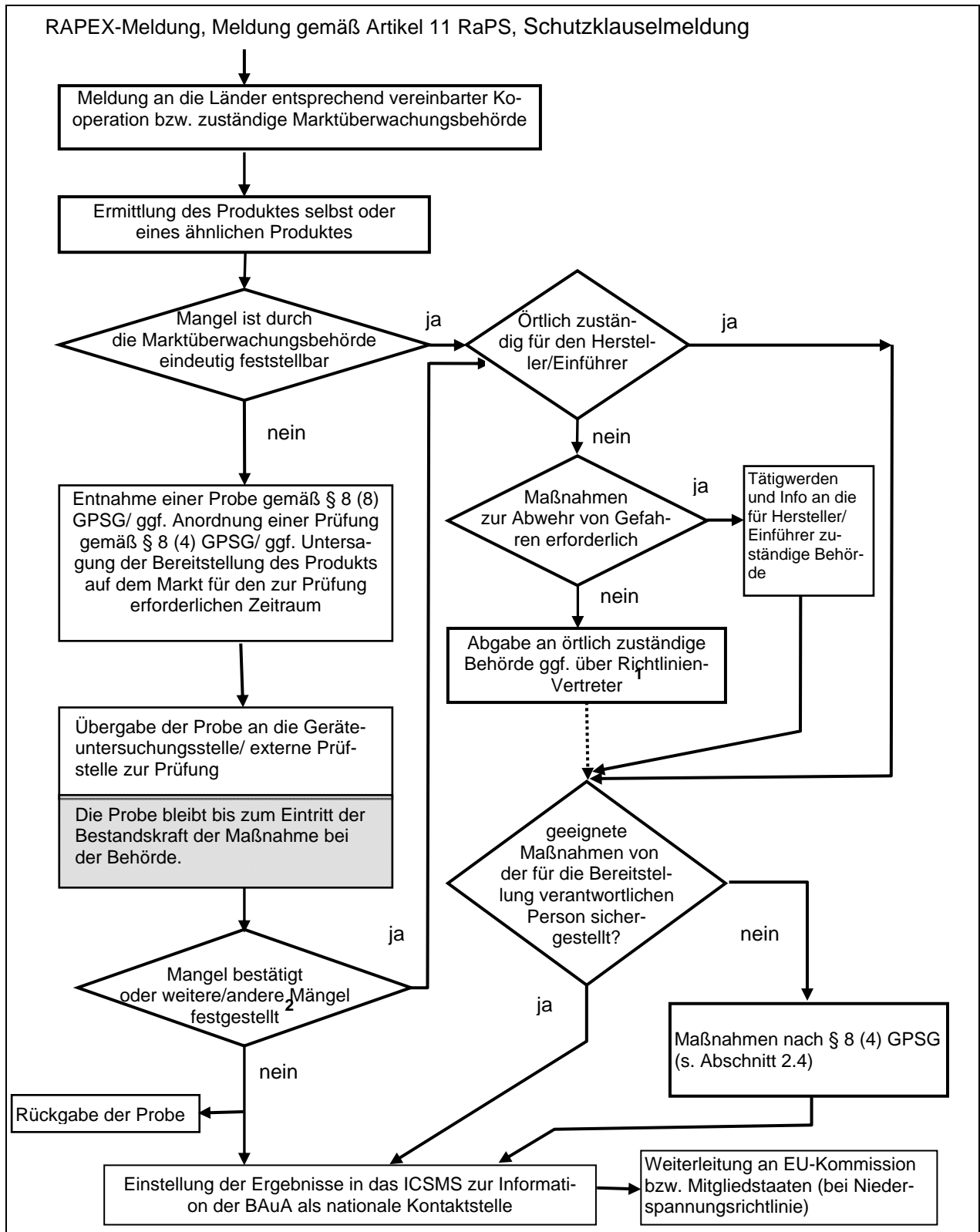
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) prüft die Qualität der abgegebenen Kommentare und stellt die fachgerechten Informationen der Marktüberwachungsbehörden als „Reaktion“ in die RAPEX-Datenbank ein.

„Reaktionen“ können auch abweichende Auffassungen von Behörden und Betroffenen sein. Sind die Behörden in Deutschland oder der betroffene Hersteller anderer Meinung als der meldende Mitgliedstaat oder die EU-Kommission, können qualifizierte Gutachten etc. als Reaktion dazu führen, dass u. U. eine RAPEX-Meldung von der EU-Kommission zurückgenommen wird. Auch solche Reaktionen werden über die BAuA an die Kontaktstelle der EU-Kommission weitergegeben, wenn sie hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und von Behördenseite gestützt werden. Der Hersteller kann sich jedoch auch direkt an die EU-Kommission wenden.

Abwicklung eingehender Meldungen



Verfahrensweise der Marktüberwachungsbehörde unter Anwendung des GPSG

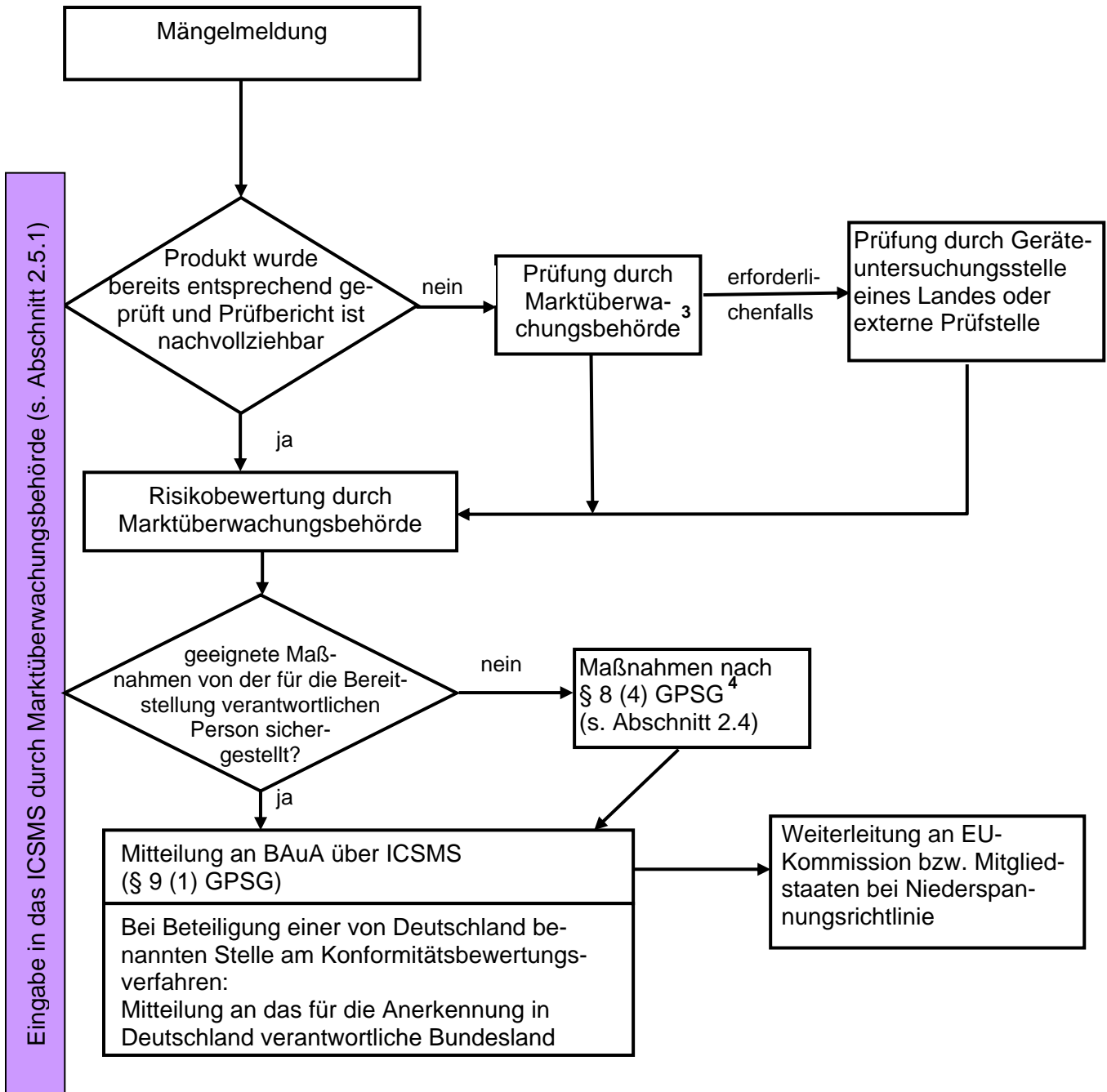


¹ Befindet sich der Sitz des Herstellers, Bevollmächtigten oder Einführers in einem anderen Mitgliedstaat des EWR, welches nicht am ICSMS teilnimmt, ist der nationale Richtlinienvertreter per E-Mail zu informieren

² Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

1.1.2 Meldungen anderer Stellen

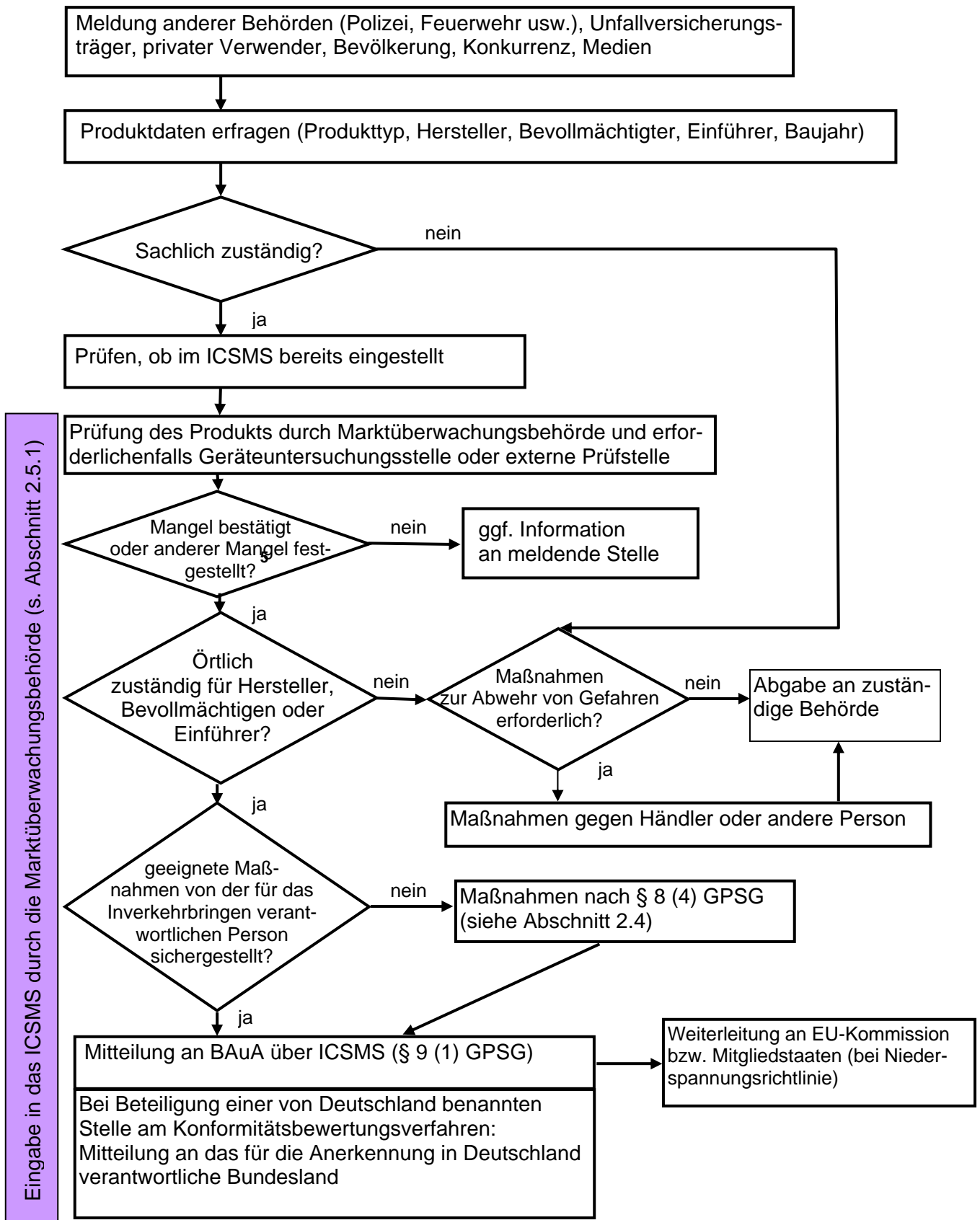
1.1.2.1 Meldungen anderer Marktüberwachungsbehörden (Deutschland oder EWR)



³ Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

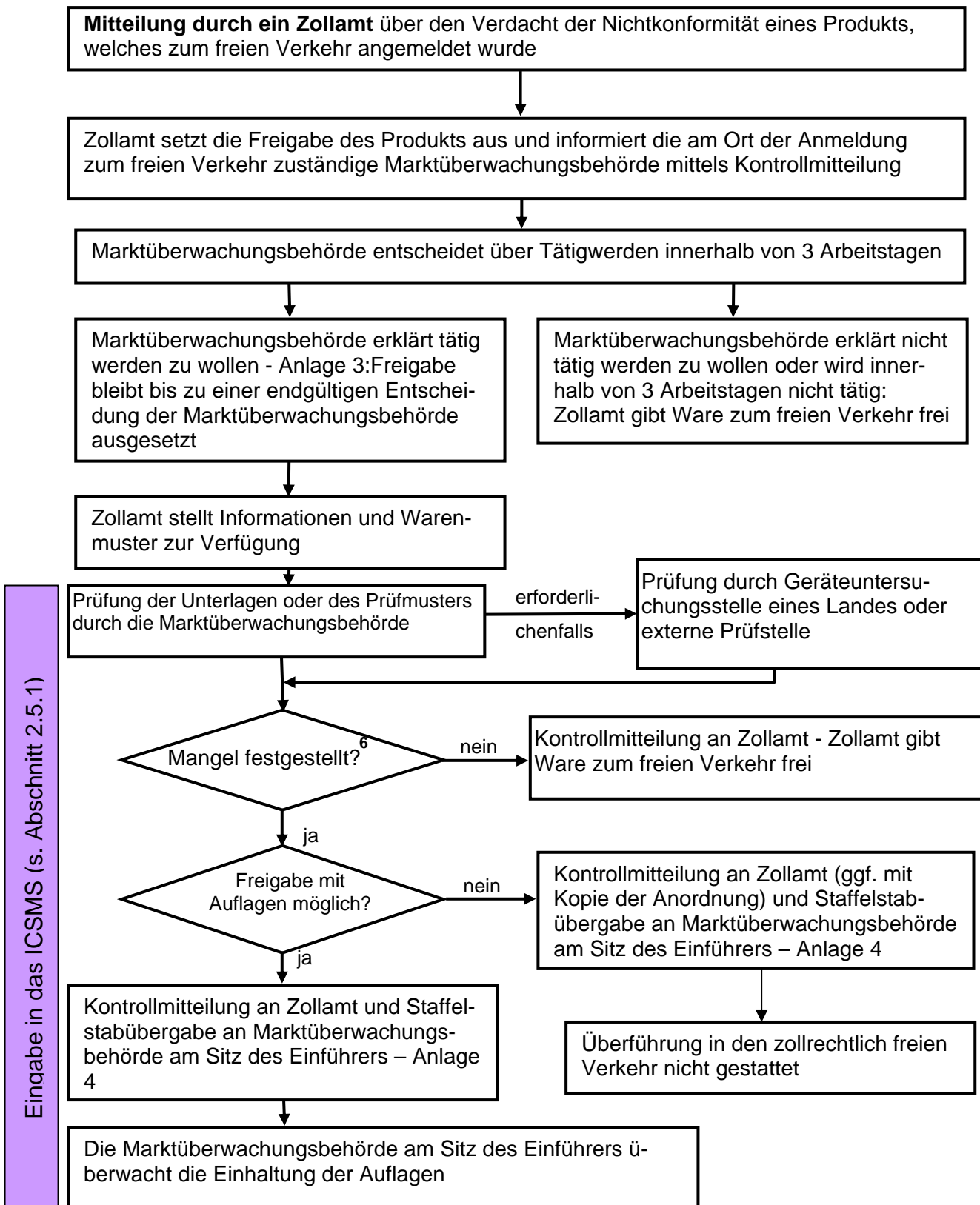
⁴ Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehenden Gefahren sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 10 (2) GPSG). Dabei sind die Informationen zu kennzeichnen, die nicht zugänglich gemacht werden dürfen (§10 (3) und (4) GPSG)

1.1.2.2 Meldungen Dritter



⁵ Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

1.1.2.3 Meldungen durch den Zoll



Eingabe in das ICSMS (s. Abschnitt 2.5.1)

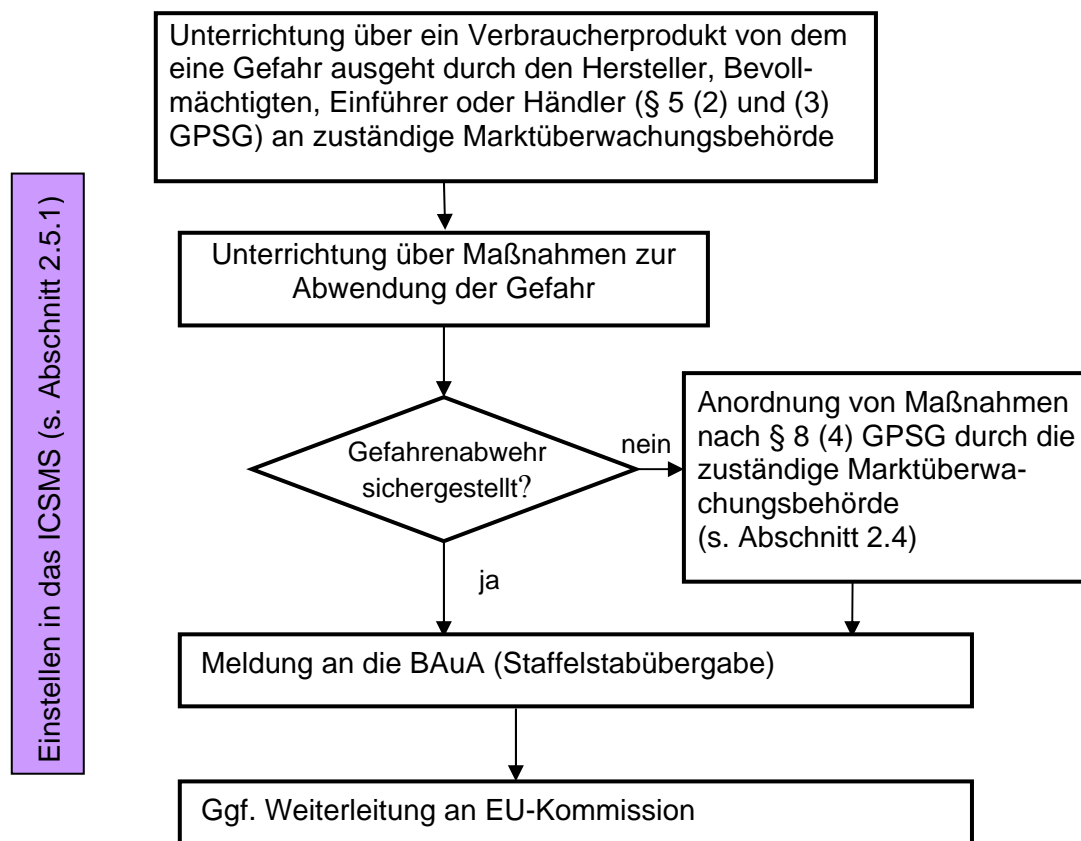
⁶ Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder ist die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 8. Februar 1993.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde eine Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden – Anlage 12 - erarbeitet. Diese Handlungsanleitung ist als Anlage zur Dienstvorschrift Produktsicherheit in die Vorschriftensammlung der Finanzverwaltung aufgenommen.

(Fundstelle: siehe Abschnitt 4)

1.1.3 Unterrichtungen durch den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder Händler (Wirtschaftsakteure)



Die Unterrichtung kann auf Grund eines konkreten Anlasses oder als Ergebnis der vom Hersteller zu organisierenden Stichprobenprüfungen der in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukte erforderlich sein.

Die Marktüberwachungsbehörde prüft, ob der Hersteller seiner Pflicht zur Einrichtung einer derart organisierten Stichprobenprüfung nachkommt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG).

Im Nachgang zu den vorgeschlagenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen der Gefahrenabwehr hat die Marktüberwachungsbehörde die Wirksamkeit (Effizienz) der Maßnahmen zu überprüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zu veranlassen bzw. einzuleiten.

1.2 Aktive Marktüberwachung

Aktive Marktüberwachung durch die Marktüberwachungsbehörden erfolgt vorrangig im Rahmen von Marktüberwachungsaktionen.

Bei bestimmten Produkten kann eine Zusammenarbeit mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden notwendig sein, insbesondere wenn das Inverkehrbringen dieser Produkte erst beim Verwender (z. B. nach Montage) erfolgt und dabei eine besondere Gefahr für das Personal eines Seilbahnunternehmers entsteht.

Für ihre Tätigkeit entwickeln die Marktüberwachungsbehörden systematische Vorgehensweisen, um die Effizienz der Marktüberwachung sicherzustellen. Alle fünf Jahre wird diesbezüglich ein Programm zur Marktüberwachung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen im SBA durch die Vertreter der Bundesländer festgelegt.

Um möglichst effizient zu handeln, ist Voraussetzung für die eigeninitiierte Tätigkeit eine systematische Erfassung und Auswertung aller verfügbaren Informationen (z. B. Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS, Unfallstatistiken, Pressemitteilung, insbesondere Berichte in Fachzeitschriften, Auswertungen der BAuA oder der Verbraucherberatungsstellen usw.).

Eine weitere Möglichkeit ist die Kontrolle von Produkten auf Messerveranstaltungen.

Hinweis: Zwar dürfen Marktüberwachungsmaßnahmen nicht während der Entwurfs- und Produktionsphasen stattfinden, doch erfordert eine wirksame Durchsetzung in der Regel, dass die Überwachungsbehörden mit den Herstellern und Zulieferern zusammenarbeiten und ihnen die Hilfestellung der Behörde anbieten, um das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte bereits im Vorfeld zu verhindern.

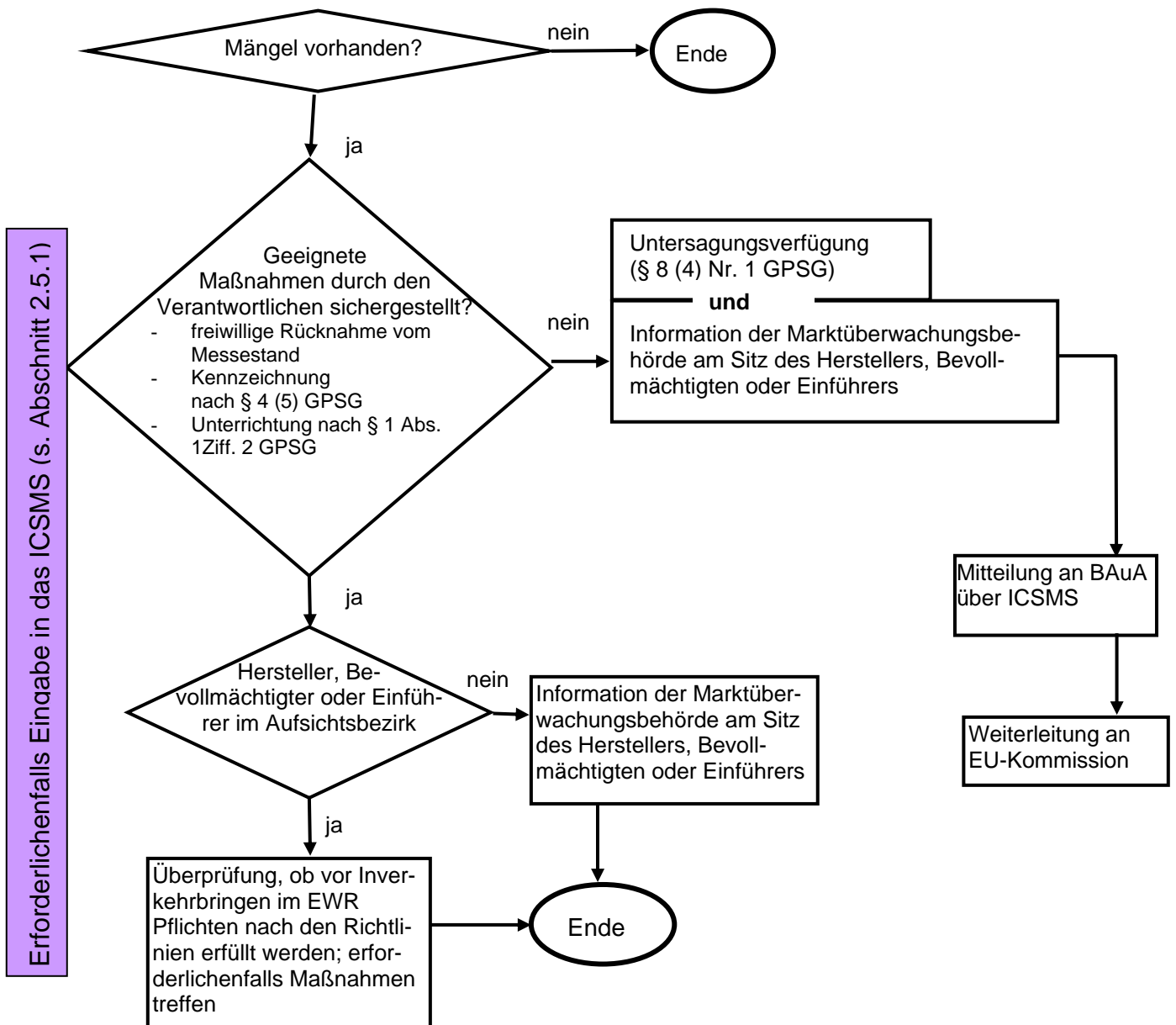
1.2.1 Messen

Die Marktüberwachungsbehörde, in deren Bezirk die Messe stattfindet, stellt die Messekommision zusammen und steht ihr auch grundsätzlich vor.

Die Teilnahme von Mitarbeitern aus Marktüberwachungsbehörden anderer Länder zum Zwecke der Unterstützung der zuständigen Behörde und zum Erfahrungsaustausch ist sinnvoll und zielführend.

Im Abschnitt 4 findet sich eine „Handlungshilfe Messebegehung“, die das Vorgehen der zuständigen Behörden an großen Messestandorten, z. B. Düsseldorf, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg beschreibt. Der Ablauf ist analog anwendbar für andere Messen.

Ablauf einer Produktkontrolle auf einer Messe



1.2.2 Marktüberwachungsaktionen

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Marktgeschehens moderner und globalisierter Industriegesellschaften ist Marktüberwachung nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen der für den Vollzug zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder sinnvoll umsetzbar. Eine wirksame Marktüberwachung steht generell vor der Herausforderung, wegen der unüberschaubaren Größe der Warenevielfalt Prioritäten setzen zu müssen.

Die obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung sicher und stimmen ihre Tätigkeiten ab.

Folgende Kriterien können bei der Festlegung von Marktüberwachungsaktionen berücksichtigt werden:

ICSMS und sonstige Daten

- Auswertung des ICSMS,
- Auswertung der Datenbank für Mängelstatistik und Warenströme,
- Ergebnisse von Forschungsprojekten der BAuA.

Risikopotenzial

Das Risikopotenzial ist von folgenden Randbedingungen abhängig:

- Auswirkungen/Folgen der Gefahr (körperliche Beeinträchtigung oder Todesfolge),
- Verbraucher/Verwender (Alter, soziale Stellung, berufliche Qualifikation),
- Massenartikel/Luxusartikel/tägliche Gebrauchsgegenstände,
- Neuheiten.

Ein erhöhtes Risiko besteht immer dann, wenn besonders gefährdete Verbrauchergruppen (z.B. Kinder) mit Neuheiten von Massenartikeln konfrontiert werden.

Produkte der Niedrigpreiskategorie (selten auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG zutreffend)

Warenpreis, einfacher Aufbau, billige Materialien, Vorkommen im Restpostenmarkt sind Kriterien für die Entscheidung von Marktüberwachungsaktionen. Gerade bei diesen Produkten, die in der Regel auch in einer hohen Stückzahl auf dem Markt bereitgestellt werden, werden die Sicherheitsanforderungen oft nicht ausreichend berücksichtigt.

Saisonprodukte (auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG bisher nicht bekannt)

Bei Produkten wie Lichterketten zu Weihnachten oder elektrischen Grills im Sommer handelt es sich um saisonale Massenartikel (oft auch um Plagiate), mit denen immer wieder neue Wirtschaftsakteure den Markt überfluten. Die Sicherheit ist meist zweitrangig.

Bei Saisonprodukten kann aufgrund vorhandener (evtl. anzupassender) Checklisten und bestehender Prüfmöglichkeiten eine effiziente Marktüberwachung in regelmäßigen Abständen ohne größeren Aufwand (keine neuen Prüfmethoden erforderlich, Know-how ist vorhanden) durchgeführt werden.

Modeartikel (teilweise an Seilbahnstandorten zu beobachten)

Von besonderer Bedeutung sind Erzeugnisse, die aufgrund von Modeerscheinungen/Trends auf den Markt gelangen. Hierbei handelt es sich um Produkte, die meist nur kurze Zeit im Handel (z. B. Fachgeschäfte, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Internet, Fernsehwerbeseudungen) angeboten werden und für die es oft keine detaillierten technischen Regeln gibt.

Eine intensive Marktbeobachtung und ein funktionierender Informationsaustausch zwischen allen verantwortlichen Behörden, ist besonders wichtig. Ein schnelles und zumindest innerhalb Deutschlands koordiniertes Handeln ist erforderlich.

Unfallmeldungen

Das Unfallgeschehen bietet wohl die beste Möglichkeit, Marktüberwachung gezielt durchzuführen. Hierzu können Auswertungen z. B. der Unfallversicherungsträger oder von Versicherungsunternehmen genutzt werden.

1.2.2.1 Landesinternes Vorgehen

Eine Marktüberwachungsbehörde führt in der Regel zunächst eine Marktanalyse auf Basis einer systematischen Erfassung und Auswertung der verfügbaren Informationen durch. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für mögliche Mängelschwerpunkte, so sollte eine Marktüberwachungsaktion initiiert werden.

Dieses soll in einem zeitlich begrenzten Rahmen auf Länderebene von ausgewählten Behörden durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert werden.

1.2.2.2 Bundesweites Vorgehen

Ergeben sich aus einer durchgeführten Marktüberwachungsaktion Anhaltspunkte dafür, dass ein festgestellter Mangel nicht auf das untersuchte Produkt beschränkt ist, sondern vielmehr für bestimmte Produktgruppen typisch ist, die von einer nicht überschaubaren Zahl von Wirtschaftsakteuren in Deutschland auf den Markt gebracht werden, kann sich die Notwendigkeit ergeben, bundesweit einzugreifen. Die zuständige oberste Landesbehörde informiert die anderen zuständigen obersten Landesbehörden und bittet um entsprechende Unterstützung.

oder

Im SBA wird ein abgestimmtes arbeitsteiliges Vorgehen für die Marktüberwachung koordiniert. Dabei sollen insbesondere ungerechtfertigte Doppel- oder Mehrfachuntersuchungen vermieden werden. Hierzu sollen unter Federführung eines Landes Prüfungen für bestimmte Produkte vorbereitet und ausgewertet werden.

Maßnahmen bei mangelhaften Massenartikeln

- Bei mangelhaften Produkten, die in größeren Stückzahlen von mehreren Herstellern gefertigt oder von mehreren Einführern in Verkehr gebracht werden (Massenartikel), ist das weitere Bereitstellen auf dem Markt durch bundeseinheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden zu verhindern.
- Durch Koordinierung der Vollzugsmaßnahmen soll erreicht werden, dass regionale Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. In diesen Fällen sind die Angaben über sonstige Hersteller und Einführer sowie evtl. Vollzugs- und Fristvorschläge für ein einheitliches Vorgehen umgehend der obersten Landesbehörde zu übermitteln. Diese stimmt die weitere Vorgehensweise unmittelbar mit allen anderen obersten Landesbehörden ab und teilt das Ergebnis der auf Länderebene durchgeführten Koordinierung der Marktüberwachungsbehörde mit.

Auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG ist der Einsatz von Massenartikeln eher unwahrscheinlich.

1.3 Marktüberwachung im Internet

1.3.1 Allgemeines

Der elektronische Handel gewinnt aufgrund seiner enormen Flexibilität auf der Angebotsseite, sowie der erheblichen Reduzierung der Transaktionskosten mit Geschäftspartnern immer mehr an Bedeutung. Abhängig von der Art der Geschäftspartner gibt es unterschiedliche Marktplätze, z. B.

- Consumer-To-Consumer (Verbraucher an Verbraucher), Auktionshandel z.B. über eBay, hood, sambid
- Business-To-Consumer (Unternehmen an Verbraucher), Versandhandel z.B. Tchibo, eBay Express, Otto etc.
- Business-To-Business (Unternehmen an Unternehmen).

Im elektronischen Handel werden eine Vielzahl von Produkten angeboten, so dass die Marktüberwachungsbehörden daher beim Tätigwerden im Rahmen der aktiven oder reaktiven Marktüberwachung auch das Internet mit einzubeziehen haben. Dies trifft insbesondere für die Fälle zu, in denen Prüfungen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde ergeben haben, dass es sich um unsichere neue oder gebrauchte Produkte handelt oder Meldungen über unsichere Produkte (z. B. RAPEX) vorliegen.

Wahrscheinlich wird der elektronische Handel zukünftig auch auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG an Bedeutung gewinnen. Teilweise erfolgt bereits jetzt der Handel mit Ersatzteilen und Altanlagen über Internetplattformen.

1.3.2 Vorgehensweise

Das Vorgehen und die Maßnahmen der Marktüberwachung richten sich grundsätzlich nach den, in den entsprechenden Abschnitten dieser Handlungsanleitung angeführten Grundsätzen. Insbesondere in den Fällen, bei denen der Versender der Ware außerhalb des EWR ansässig und seine Adresse bekannt ist, sollte die Zusammenarbeit mit dem Zoll gesucht werden. Ziel sollte sein, Produkte möglichst im Rahmen des zollrechtlichen Verfahrens bei der Einfuhr zu ermitteln.

1.3.2.1 Prüfung „Wirtschaftliche Unternehmung“

Auf den unterschiedlichen Marktplätzen im Internet werden von unterschiedlichen Geschäftspartnern Produkte angeboten, häufig auch von privaten Personen. Da die Verfahren der Marktüberwachung gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) nicht auf private Verkäufer anwendbar sind, hat im jeweiligen Einzelfall eine Beurteilung zu erfolgen, ob eine Bereitstellung auf dem Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vorliegt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Verkäufer gewerblich tätig wird, wenn er planmäßig und dauerhaft Produkte und/oder Leistungen anbietet. Auch das einmalige Anbieten von Produkten in hohen Stückzahlen kann ein geschäftsmäßiges Handeln sein.

Bei der Einordnung ist es unerheblich, ob das Bereitstellen auf dem Markt nur "nebenberuflich" oder „hauptberuflich“ erfolgt. Die Feststellung, ob ein privates oder gewerbliches Handeln vorliegt, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls getrof-

fen werden. Die nachfolgenden Anhaltspunkte sollen Hinweise für die Einschätzung geben.

Anhaltspunkte für Privatpersonen

- gelegentliches Anbieten unterschiedlicher Artikel aus ihrem Privatbesitz, die sie nicht mehr benötigen
- Ausschluss der Gewährleistung
- Ausschluss des Widerrufs

Anhaltspunkte für gewerbliches Handeln

- Eigenschaft des Anbieters, z.B. in eBay als gewerblicher Anbieter oder PowerSeller
- Unterhaltung eines Internet – Shops
- Hohe Zahl an Bewertungen in Relation zum Zeitraum der Tätigkeit (mehr als 10 Bewertungen pro Monat als Verkäufer über einen längeren Zeitraum)
- Zahl der aktuellen Verkäufe (Werden über einen längeren Zeitraum ständig viele Artikel verkauft, handelt es sich in der Regel um einen gewerblichen Verkäufer)
- Art der verkauften Artikel (Neu- oder Gebrauchtware, Wert): Der Verkauf von mehreren gleichartigen Navigationsgeräten wurde als Nachweis einer gewerblichen Tätigkeit eingestuft
- Zusicherung der Gewährleistung
- Widerrufsbelehrung
- Zusicherung einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer

1.3.2.2 Internetauktionshäuser

Ob das Anbieten eines Produktes über ein Internetauktionshaus ein „Ausstellen“ im Sinne der §§ 4 Abs. 5, 2 Abs. 9 GPSG ist, kann dahin gestellt bleiben, weil das Merkmal des „Bereitstellens“ erfüllt ist. Bei dem Verkauf eines Produkts geht es typischerweise auch im elektronischen Geschäftsverkehr um die Überlassung des Produkts an einen anderen.

Wenn unsichere Produkte über Internetauktionshäuser verkauft werden, besteht regelmäßig das Problem, dass die wirklichen Namen und Adressen der Verkäufer nicht bekannt sind. Der Marktüberwachungsbehörde ist es damit praktisch unmöglich, gegen den Verkäufer der unsicheren Produkte vorzugehen. Das Internetauktionshaus ist damit der einzige taugliche Adressat einer behördlichen Maßnahme. Für eine effektive Gefahrenabwehr ist es notwendig, dass die Marktüberwachungsbehörde gegen die Verkäufer vorgehen kann. Da diese unbekannt sind, muss die Marktüberwachungsbehörde versuchen, Name, Adresse, etc. der Verkäufer herauszufinden.

Die Maßnahme der Datenübermittlung der Verkäuferdaten ist angemessen, und das Geheimhaltungsinteresse des Internetauktionshauses muss hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückstehen.

Somit ergibt sich eine Anordnungsbefugnis der Marktüberwachungsbehörde im Sinne § 8 Abs. 4 GPSG gegenüber einer anderen Person (Internetauktionshaus) zur Erteilung der notwendigen Auskünfte. Nach aktueller Rechtslage steht dem auch das Telemediendatenschutzgesetz - TDDSG - nicht entgegen – Anlage 7.

Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Marktüberwachungsbehörde auch gegen das Internetauktionenhaus vorgehen, wenn andere behördliche Maßnahmen sich gegenüber dem Wirtschaftsakteur als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen. Dem Internetauktionenhaus kann unter den vorgenannten Bedingungen, z. B. die Löschung eines bestimmten Produktangebots oder sämtlicher Angebote zu einem bestimmten Produkt oder das Voranstellen von Warnhinweisen zu einem Angebot angeordnet werden.

1.3.2.3 Vorgehen bei Internetauktionenhäusern

Hat die Marktüberwachungsbehörde die Verkäuferdaten ermittelt, übersendet sie den Vorgang per ICSMS (neuer PI bzw. Ergänzung der bestehenden PI) an die am Sitz des Verkäufers zuständige Behörde, damit die Vorortermittlung durchgeführt und die entsprechenden Maßnahmen vor Ort eingeleitet werden können. In das ICSMS sind sämtlich vorliegende Angaben einzutragen. Zur „Beweissicherung“ ist die entsprechende Internetseite abzuspeichern.

Kann durch die Maßnahmen vor Ort die bestehende Gefahr nicht beseitigt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen unter Beachtung der Risikoschwere beim Internetauktionenhaus, z. B. Warnung, befristete Aussetzung oder Löschung des betreffenden Angebots, einzuleiten.

Bei Mängeln der Risikoklasse 3 ist auf den Abbruch der Auktion durch den Anbieter oder den Betreiber der Internetplattform hinzuwirken.

1.3.2.4 Vorgehen am Beispiel des Internetauktionenhauses eBay

Bei eBay wurde eine Struktureinheit gebildet, die sich ausschließlich mit Behördenanfragen beschäftigt. Richtet sich die Marktüberwachungsbehörde mit einem Auskunftersuchen über die Bestandsdaten des Verkäufers an eBay, verlangt eBay unter Hinweis auf das TDDSG, dass das Auskunftersuchen folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Identifizierung als Marktüberwachungsbehörde sowie Ermächtigungsgrundlage nennen (eBay geht beim Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten von einem Auskunftsanspruch gem. § 161 a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OwiG aus),
- kurze Sachverhaltsangabe und Darstellung, dass die Auskunft wegen des Ausmaßes der Gefahr dringend ist,
- genaue Angaben über wen Auskunft erteilt werden soll (eBay-Mitgliedsname, ggf. Artikelnummer),
- welche Daten genau mitgeteilt werden sollen,
- Anfrage per Fax an eBay International AG, Law Enforcement, Zweigniederlassung Deutschland, Albert-Einstein-Ring 2-6, D-14532 Kleinmachnow richten.

Sind diese Anforderungen erfüllt (Fundstelle Musterschreiben – siehe Abschnitt 4; Anlage 7), übermittelt eBay die Verkäuferdaten. Aus dem Datensatz ist meist ersichtlich, in welchem Land der Anbieter seinen Sitz hat.

Jede zuständige Marktüberwachungsbehörde kann sich im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit bei Erfordernis direkt an eBay wenden.

Strebt die Marktüberwachungsbehörde das Löschen eines Datensatzes aus der Angebots-Datenbank an, wendet sie sich per E-Mail an Hinweis@eBay.de. Hierbei muss sich die Marktüberwachungsbehörde zu erkennen geben und den Sachverhalt bzw. getroffenen Maßnahmen darstellen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Einrichtung von an den Verkäufer gerichteten Warnseiten aufgrund der Mängelschwere und/oder Verbreitung des Produkts erforderlich ist. Eine Möglichkeit dafür ist die Einrichtung einer „Mich-Seite“⁷ durch die Behörde in Abstimmung mit eBay.

2. Maßnahmen der Marktüberwachung

2.1 Prüfung der Verantwortlichkeit

Die **Verantwortung** für die Erfüllung der Anforderungen bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt liegt **vorrangig** beim **Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Einführer**. Hat dieser seinen Sitz außerhalb Deutschlands ist zunächst der Händler Ansprechpartner der Behörde.

Im Einzelfall kann zur Beschleunigung des Verfahrens der außerhalb Deutschlands ansässige Hersteller/Bevollmächtigte bzw. Einführer direkt angeschrieben und gebeten werden, die festgestellten Mängel zu beheben. Dies sollte dem jeweiligen Richtlinienvertreter zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

2.2 Prüfung der Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die obersten Landesbehörden haben im SBA verabredet, dass bei einem vermuteten Mangel zunächst die Marktüberwachungsbehörde **ermittelt**, welche (z. B. beim Händler oder Verwender) zuerst von diesem Mangel erfahren hat. Ist das Produkt noch nicht im ICSMS zu finden, ist dort unverzüglich eine Produktinformation einzustellen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Stellt die **ermittelnde Behörde** anlässlich einer Überprüfung eines Produktes erhebliche Mängel fest, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer darstellen und die damit ein sofortiges Einschreiten erfordern, kann sie dem Händler das Ausstellen oder die Bereitstellung dieses Produktes verbieten.

Ansonsten ist es die vorrangigste Aufgabe der ermittelnden Behörde, die Quelle der Bereitstellung (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, deutscher Händler auf oberster Handelsstufe) festzustellen.

Über das ICSMS wird die am Sitz des Herstellers, Bevollmächtigten oder Einführers **örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde** informiert. Diese übernimmt den Staffelstab und veranlasst alle weiteren Maßnahmen. Hat der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer seinen Sitz nicht in Deutschland, so übergibt die ermittelnde Behörde den Vorgang an die Marktüberwachungsbehörde am Sitz desjenigen, der das Produkt

⁷ Der Begriff „Mich-Seite“ ist zwischen Ebay und dem AA MÜ abgestimmt (vgl. <http://pages.ebay.de/help/account/about-me.html>).

auf der obersten Handelsstufe in Deutschland auf dem Markt bereitstellt und informiert über die Benachrichtigungsfunktion des ICSMS die zuständige Behörde außerhalb Deutschlands. Sofern diese nicht am ICSMS teilnimmt, erfolgt die Information über den Richtlinienvertreter (siehe Abschnitt 3.2).

Die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde stellt unter Beachtung der Aktivitäten der ermittelnden Behörde fest, ob das Produkt den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entspricht und trifft alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer bzw. gegebenenfalls deutschen Händler auf der obersten Handelsstufe in Deutschland.

Abweichend von dieser Verabredung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit bei der Einfuhr von Produkten in den EWR aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG. Hier ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung (Anmeldung einer Ware bei einem Zollamt zum freien Verkehr) hervortritt. Gleiches trifft auf Messen zu.

2.3 Weitergehende Abstimmung und Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung für Seilbahnen (SEGM-SB)

Wenn eine ermittelnde Behörde einen Mangel festgestellt und ggf. bereits Maßnahmen gegen einen Händler veranlasst hat, die zuständige Marktüberwachungsbehörde jedoch ihrerseits das Risiko niedriger bewertet, besteht Abstimmungsbedarf. In diesem Fall sollten zunächst die beiden betroffenen Behörden bzw. deren oberste Landesbehörden versuchen, zu einer Einigung zu gelangen – Anlage 10.

Gelingt das nicht oder wird Regelungsbedarf für einen länderübergreifend abgestimmten Vollzug gesehen, ist unter Berücksichtigung folgender Fallkonstellationen wie folgt zu verfahren:

1. Von einem Produkt geht auf Grund schwerwiegender Mängel **unmittelbar eine Gefahr** für Sicherheit und Gesundheit für den Verwender oder Verbraucher aus.
 - ⇒ In diesem Fall ergreift die ermittelnde Marktüberwachungsbehörde unmittelbar die gebotenen Maßnahmen und teilt diese über ihre oberste Landesbehörde den anderen Ländern und ggf. der örtlich zuständigen Behörde mit. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, muss anschließend die SEGM-SB einberufen werden.
2. Ein Produkt entspricht nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG. Eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Verbraucher kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind weitere Hersteller oder Einführer ähnlicher Produkte in verschiedenen Ländern bekannt, die gleichfalls diese Anforderungen nicht erfüllen.
 - ⇒ In diesem Fall wird die SEGM-SB tätig, da Regelungsbedarf für einen schnellen länderübergreifend einheitlichen Vollzug besteht.
3. Ein Produkt entspricht nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG. Eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit für den Verwender oder Verbraucher wird für nicht wahrscheinlich gehalten.

- ⇒ In diesem Fall bedarf es keiner schnellen Entscheidung. Eine zwischen den Ländern abgestimmte Entscheidung kann auf schriftlichem Weg oder auf den Sitzungen des SBA hergestellt werden.

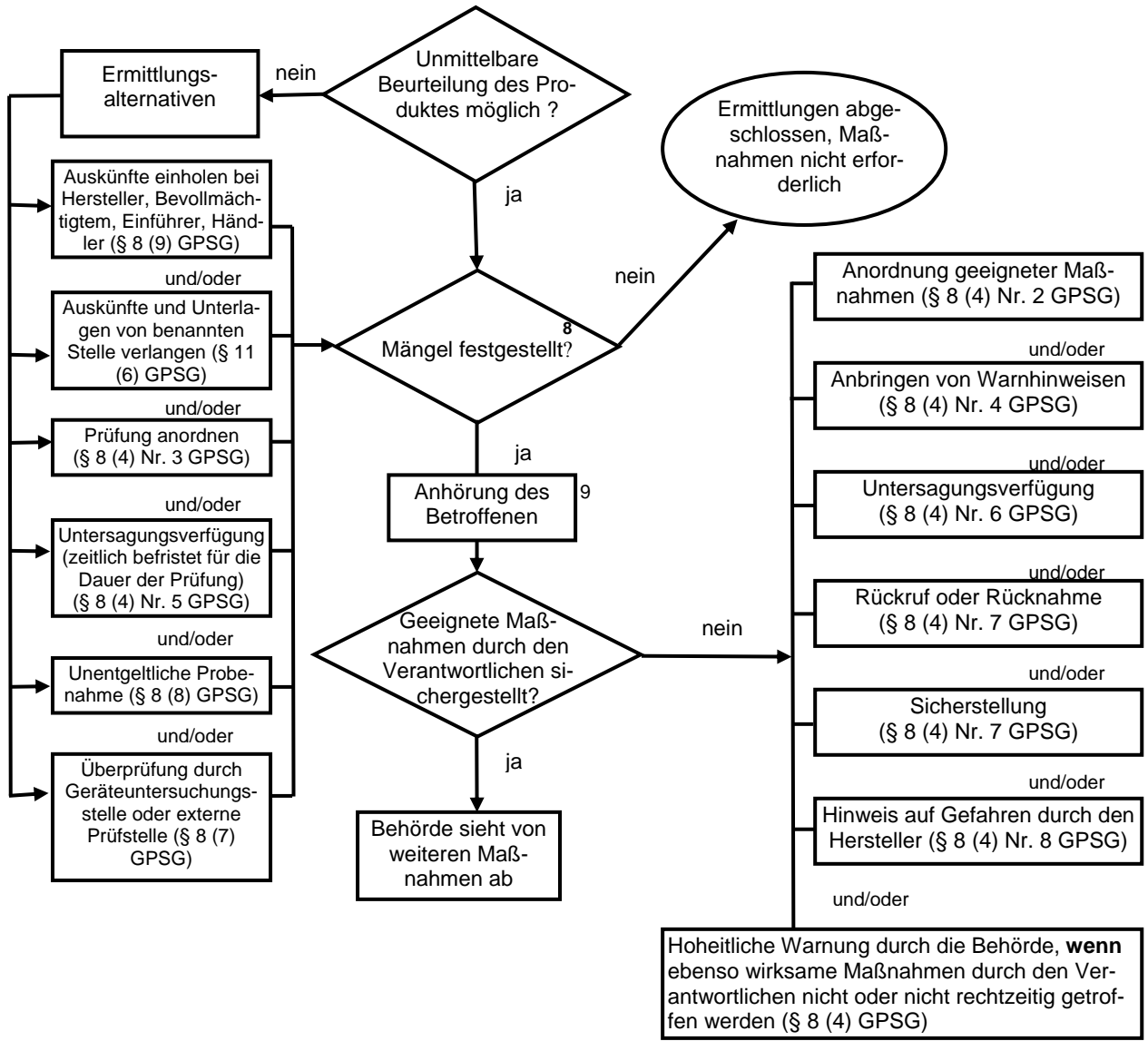
Die Fundstelle der „Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung“ ist im Abschnitt 4 angegeben – Anlage 10.

2.4 Verwaltungsrechtliche Möglichkeiten

§ 8 Abs. 4 GPSG verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen zu treffen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.

Gemäß Richtlinie 2000/9/EG dürfen nur solche Produkte in den Verkehr gebracht werden, die den zu Grunde zu legenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. D. h. der Hersteller muss alle formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Erfüllt er **eine** dieser Anforderungen nicht, kommt § 8 Abs. 4 GPSG zur Anwendung und die Behörde hat Maßnahmen zu treffen. Dabei handelt sie entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdung verhältnis- und zweckmäßig.

2.4.1 Übersicht



⁸ Gemäß § 8 Abs. 7 GPSG können in dem Fall, dass Mängel festgestellt werden, Kosten erhoben werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert.

⁹ In weniger sicherheitsrelevanten Fällen kann ein Revisionschreiben/Anhörungsschreiben zunächst ausreichend sein.

2.4.2 Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde

Die Ermittlungstätigkeiten werden nach dem Grundsatz der Einfachheit Verhältnis- und Zweckmäßigkeit durchgeführt.

Die Untersuchung der Produkte durch die Bediensteten der Marktüberwachungsbehörden vor Ort (in der Regel im Handel) hat durch Sichtprüfung (Prüfung formaler Vorgaben, einfache Funktionsprüfung) und ggf. durch einfache sicherheitstechnische Prüfungen (z. B. Bestimmung der Basisparameter, Maße) zu erfolgen.

Die Erhebungen der ermittelnden Behörde gehen mindestens bis zu einer Tiefe, die es ihr erlaubt, nach einer vorläufigen Risikobewertung die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen den Händler abzuleiten. Alle weiteren Ermittlungen sind der am Sitz des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder deutschen Händler auf der obersten Handelsstufe zuständigen Marktüberwachungsbehörde vorbehalten, an die der Vorgang über das ICSMS per Staffelstabübergabe abgegeben wird.

Zur Beurteilung, inwieweit Produkte den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG genügen, stehen den Marktüberwachungsbehörden die in §§ 8 Abs. 4, 7 bis 9 GPSG und ggf. § 11 Abs. 6 GPSG aufgeführten Instrumente zur Verfügung.

2.4.2.1 Auskünfte verlangen

§ 8 Abs. 9 GPSG verpflichtet den Wirtschaftsakteur der Behörde Auskünfte zu erteilen oder sonstige Unterstützung zu leisten. Die Auskünfte und Unterstützungen dürfen nur insoweit verlangt werden, wie es für die Erfüllung der im GPSG fixierten Überwachungsaufgaben notwendig ist. Die Unterstützung kann z.B. in der zur Verfügungsstellung von Hilfspersonal oder der Vorlage von Zeichnungen und Beschreibungen (technische Dokumentationen im Sinne der Richtlinie 2000/9/EG) bestehen. Das Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass der Verdacht eines bestimmten Gesetzesverstößes vorliegt.

Ferner können auch von benannten Stellen Auskünfte und Unterlagen verlangt werden (§ 11 Abs. 6 GPSG), sofern diese beteiligt sind. Macht die Behörde von diesem Recht gebrauch, sind soweit es sich um eine von Deutschland benannte Stelle handelt die für die Benennung zuständigen Behörden sowie das anerkennende Bundesland zu unterrichten.

2.4.2.2 Probenahme

Nach § 8 Abs. 8 GPSG ist die zuständige Behörde befugt, **unentgeltlich** Proben zu entnehmen. Die Eigentumsverhältnisse an den entnommenen Stücken werden dadurch nicht berührt. Die Behörde sollte eine Probenahme-Bescheinigung ausstellen (Musterschreiben siehe Abschnitt 4; Anlage 2). Verweigert der Auskunftspflichtige die Herausgabe einer Probe ist die Behörde befugt die Überlassung des Stückes mit einer Ordnungsverfügung zu fordern.

Kann im Einzelfall die Probe nicht beim Wirtschaftsakteur entnommen werden und entsteht bei der Prüfung ein Schaden, der nicht anderweitig (z. B. durch Verlagerung auf den Hersteller) ersetzt werden kann, ist demjenigen, bei dem die Probe entnommen wurde, eine Entschädigung bis zur Höhe des Kaufpreises zu leisten.

Die Prüfung der Probe darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks erforderlich ist. Kann der Prüfzweck nur erreicht werden, wenn die Probe beschädigt oder zerstört wird, ist auch eine solche Prüfung zulässig. Der Auskunftspflichtige hat sie zu dulden (§ 8 Abs. 9 GPSG). Je größer allerdings der Schaden ist, den der Eigentümer durch die Prüfung erleiden kann, desto höhere Anforderungen sind an die Erforderlichkeit einer zerstörenden Prüfung zu stellen.

Die Behörde ist verpflichtet, das Produkt nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben. Der Auskunftspflichtige ist verpflichtet die Probe zurückzunehmen, da sie sein Eigentum ist. Wenn erforderlich, ist darauf hinzuweisen, dass die Probe nicht mehr verkaufsfähig ist.

Sofern von Seiten der Behörde Interesse besteht, die Probe nach erfolgter Prüfung z. B. zu Anschauungszwecken zu erwerben und der Auskunftspflichtige auf eine Rückgabe verzichtet, geht die Probe in das Eigentum der Behörde über. Der Rückgabeverzicht ist zu dokumentieren (Musterschreiben siehe Abschnitt 4).

2.4.2.3 Überprüfung durch die Behörde

Nach § 8 Abs. 7 GPSG kann die Behörde Prüfungen selbst durchführen, durch ein staatliches Prüflabor durchführen lassen oder bei einer externen Prüfstelle in Auftrag geben. In diesem Fall trägt die Marktüberwachungsbehörde als Auftraggeberin zunächst die Kosten.

Hierdurch wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, über selbst initiierte Prüfungen die Auskünfte einzuholen, die sie für eine Beurteilung eines Produkts für erforderlich hält. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit ein schnelleres Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbunden ist. Werden dabei Mängel festgestellt, so können die Kosten dieser Prüfungen dem Wirtschaftsakteur auferlegt werden. Die Kostenerstattung wird am Ort der Probenahme gefordert. Die Höhe der Kosten muss verhältnismäßig sein.

Die Behörde kann die Bereitstellung auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum untersagen (§ 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG).

2.4.2.4 Prüfung anordnen

Reichen die eingeholten Auskünfte und die Unterstützung des Wirtschaftsakteurs nicht aus, um das Produkt zu beurteilen, kann die zuständige Behörde entsprechend § 8 Abs. 4 Nr. 3 GPSG anordnen, dass das Produkt von einer benannten Stelle, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird. Diese sollte möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestellt werden.

Hierbei ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stelle bezüglich des beanstandeten Produkts unabhängig ist. Im Regelfall ist die Anordnung an den Hersteller, Bevollmächtigten oder den Einführer zu richten. Wenn z. B. der Hersteller oder der Bevollmächtigte seinen Sitz nicht in Deutschland hat und der Einführer nicht zu ermitteln ist, kann die

Anordnung an den deutschen Händler, möglichst auf der obersten Handelsstufe, gerichtet werden.

In den Fällen, in denen eine Prüfungsanordnung ergangen ist, ist Auftraggeber derjenige gegen den sich die Anordnung richtet. Dieser hat die Prüfkosten zu tragen.

Die Behörde kann auch in diesem Fall die Bereitstellung auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum untersagen.

2.4.3 Risikobewertung

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde an einem Produkt einen Mangel festgestellt hat, muss sie den Schweregrad des Risikos, das für den Verwender von dem Produkt ausgeht, einschätzen. Diese Beurteilung ist die Grundlage für die Entscheidung der Behörde, welche Maßnahmen sie zu welchem Zeitpunkt trifft.

Die EU-Kommission hat mit den „Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG“¹⁰ (Fundstelle: siehe Abschnitt 4) eine Anleitung zur Risikobewertung veröffentlicht, deren Anwendung die obersten Landesbehörden im SBA beschlossen haben. Die RAPEX-Leitlinien definieren Kriterien für die Feststellung eines ernststen Risikos als „jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat“. Neben diesem ernststen Risiko, welches im ICSMS mit der Risikoklasse 3 abgebildet wird, kann die Risikobewertung nach RAPEX-Leitlinien auch zur Risikoklasse 1 oder 2 führen.

Ergänzend dazu ist im ICSMS eine Risikoklasse 0 für Produkte eingeführt, die zwar eine unerhebliche Nichtkonformität aufweisen, von denen jedoch **keine Gefahr** ausgeht. Solche Nichtkonformitäten können sein:

- nicht korrekte Anbringung einer CE-Kennzeichnung bezüglich Gestalt, Größe, Sichtbarkeit, Dauerhaftigkeit oder Lesbarkeit;
- Kennnummer der benannten Stelle fehlt (sofern in anderen Rechtsgebieten außerhalb des Seilbahnrechts gefordert);
- unrechtmäßig angebrachte oder fehlende CE-Kennzeichnung (sofern gefordert);
- Konformitätserklärung liegt vor, kann aber nicht in angemessener Zeit in einer der Amtssprachen vorgelegt werden bzw. wird nicht mit dem Produkt mitgeliefert;
- nicht korrekte Herstellerkennzeichnung;
- GS-Zeichenmissbrauch ohne sicherheitstechnischen Mangel am Produkt, soweit GS-Zeichen auf dem Gebiet des Seilbahnrechts Verwendung finden.

(ICSMS-) Risikoklasse 0	kein Risiko (erfordert im Allgemeinen nur Maßnahmen beim Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer)
(ICSMS-) Risikoklasse 1	geringes Risiko (erfordert im Allgemeinen keine Maßnahmen für bereits auf dem Markt befindliche Produkte)
(ICSMS-) Risikoklasse 2	mittleres Risiko (erfordert Maßnahmen)
(ICSMS-) Risikoklasse 3	ernstes Risiko (erfordert rasche Maßnahmen)

¹⁰ Entscheidung der Kommission vom 29.04.2004 (2004/418/EG), Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.6.2004, L208/73; im Folgenden werden diese Leitlinien als „RAPEX-Leitlinien“ bezeichnet

Bei der Risikobewertung sollte die Kommunikation zwischen ermittelnder und örtlich zuständiger Marktüberwachungsbehörde frühzeitig erfolgen, erforderlichenfalls bereits vor der Staffelstabübergabe. Es wird auf das allgemeine Prinzip der Kommunikation zwischen den Behörden verwiesen.

2.4.4 Konsequenzen der Risikobewertung

Hat die Behörde den begründeten Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entspricht, besteht Handlungsbedarf.

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GPSG sind durch die Behörde jedoch grundsätzlich nicht zu treffen, wenn die Abwehr der Gefahren durch geeignete Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt ist. Diesem Grundsatz ist auch zu folgen, wenn es um die Abstellung unerheblicher Nichtkonformitäten ohne Risiko geht.

Die behördlichen Maßnahmen richten sich nach der Risikoklasse.

Sind Produkte betroffen, bei deren Inverkehrbringen benannte Stellen beteiligt waren oder die mit dem GS-Zeichen versehen sind, ist Abschnitt 2.4.7 zu beachten.

Sofern sinnvoll, sind andere zuständige Behörden zu informieren, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, z. B. ArbSchG, BetrSichV treffen können.

2.4.4.1 Maßnahmen bei mangelhaften Produkten ohne Risiko (Risikoklasse 0)

Maßnahmen gegen den Händler sind nicht zu treffen.

Der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer wird durch die an seinem Sitz zuständige Marktüberwachungsbehörde angehört oder mittels Revisionsschreiben aufgefordert, die Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen herzustellen.

Ergreift der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer keine geeigneten eigenen Maßnahmen entscheidet die zuständige Behörde über Maßnahmen.

2.4.4.2 Maßnahmen bei einem geringen Risiko (Risikoklasse 1)

Im Handel sind in der Regel keine Maßnahmen durch die ermittelnde Behörde erforderlich.

Der Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer wird durch die an seinem Sitz zuständige Marktüberwachungsbehörde angehört oder mittels Revisionsschreiben aufgefordert, die Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen herzustellen. Der Marktüberwachungsbehörde obliegt es, mittels Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass die Konformität erreicht wird.

Kommt der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer der Aufforderung im Revisionsschreiben nicht nach, oder ergreift er im Ergebnis der Anhörung keine geeigneten eigenen Maßnahmen, sind behördliche Maßnahmen zu treffen.

2.4.4.3 Maßnahmen bei einem mittleren Risiko (Risikoklasse 2)

Maßnahmen der ermittelnden Behörde gegen den Einzelhändler sind nachrangig zu Maßnahmen gegen den Hersteller/Bevollmächtigten, Einführer oder deutschen Händler auf oberster Handelsstufe. In der Regel sollte darauf hingewirkt werden, dass das Produkt aus dem Angebot genommen und zurückgegeben wird. Soweit erforderlich sind Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG zu treffen.

Durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung der Mängel durch den Hersteller/Bevollmächtigten, Einführer oder deutschen Händler auf oberster Handelsstufe zu veranlassen. Die Bereitstellung auf dem Markt kann für die Dauer der Prüfung eines Produktes vorübergehend untersagt werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG). Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass ein Produkt erst dann auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, dass es sicher ist oder wenn geeignete Warnhinweise angebracht worden sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 und 6 GPSG). Es ist, soweit es geboten erscheint, darauf hinzuwirken, dass bereits ausgelieferte Produkte zurückgenommen und/oder zurückgerufen werden und/oder die Öffentlichkeit informiert wird.

2.4.4.4 Maßnahmen bei einem ernstem Risiko (Risikoklasse 3)

Ungeachtet der Maßnahmen gegen den Hersteller/Bevollmächtigten, Einführer oder deutschen Händler auf oberster Handelsstufe sind durch die ermittelnde Behörde geeignete Maßnahmen gegen den Einzelhändler zu ergreifen, um die weitere Bereitstellung unsicherer Produkte zu verhindern. Geeignet ist die Untersagungsverfügung.

In vielen Fällen wird auf Grund der von den Produkten ausgehenden Gefahr eine Sicherstellung und/oder Vernichtung geboten sein.

Um die weitere Abgabe zu unterbinden, ist durch die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung gegen den Hersteller/Bevollmächtigten, Einführer oder deutschen Händler auf oberster Handelsstufe zu erlassen. Sind Produkte, die eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer oder Dritte darstellen, bereits ausgeliefert, ist deren Rücknahme oder Rückruf anzuordnen (§ 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG) oder anzuordnen, dass insbesondere der Hersteller alle, die betroffen sein können, auf die Gefahr hinweist (§ 8 Abs. 4 Nr. 8 GPSG).

Werden ebenso wirksame Maßnahmen des Herstellers nicht oder nicht rechtzeitig getroffen oder erzielen Rücknahme und/oder Rückruf keine ausreichende Wirkung, ist eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit zulässig (§ 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG).

2.4.5 Verwaltungsrechtliches Handeln

Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG sollen vorrangig an den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer gerichtet werden. Abhängig von den jeweiligen Erfordernissen können Maßnahmen auch an den Händler gerichtet werden. Kann eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, sind Maßnahmen gegen jede andere Person (z. B. Lagerhalter, Verwender) zulässig. Ausschließlich diesen ist ggf. Schadensersatz zu leisten.

2.4.5.1 Vorrang eigener Maßnahmen

Die Marktüberwachungsbehörden sehen entsprechend § 8 Abs. 4 GPSG von behördlichen Maßnahmen ab, wenn die Abwehr der von einem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlichen Person sichergestellt wird. Hieraus ergibt sich, dass durch die Maßnahmen der Verantwortlichen das gleiche Ziel erreicht werden muss. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, sollte dies schriftlich dokumentiert werden. In besonders schwerwiegenden Fällen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen rechtlich und tatsächlich geboten sind. Eine Maßnahme ist insbesondere dann rechtlich geboten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wurde. Tatsächlich geboten kann eine Maßnahme z.B. sein, wenn das gefährliche Produkt zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits in einen Zustand versetzt wurde, in dem es nicht mehr vermarktbar ist

Die Überprüfung der Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen gehört wie die Überprüfung der Wirksamkeit der behördlichen Maßnahmen zu den Grundsätzen des Verwaltungshandelns einer Marktüberwachungsbehörde

2.4.5.2 Anordnung konkreter Maßnahmen

Sofern von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritte ausgeht oder sonstige Voraussetzungen der Bereitstellung nicht eingehalten werden, trifft die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4 GPSG alle erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere kann sie die Abgabe eines Produkts beschränken, indem z. B.

- die Bereitstellung davon abhängig gemacht wird, dass bestimmte Umrüstungen, Nachrüstungen, konstruktive Maßnahmen durchzuführen sind oder
- Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen oder Montageanleitungen beizufügen oder
- Warnhinweise anzubringen sind.

2.4.5.3 Untersagungsverfügung

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 GPSG kann für die zur Prüfung erforderliche Zeit die weitere Abgabe des Produktes untersagt werden. Damit erhält die Marktüberwachungsbehörde die Möglichkeit, zunächst Produkte aus dem Markt zu nehmen, auch wenn noch nicht bestätigt ist, dass diese unsicher sind. Um die Beeinträchtigung für die für die Bereitstellung verantwortliche Person so gering wie möglich zu halten, muss sich das Verbot auf den **zwingend** für die Prüfung erforderlichen Zeitraum beschränken. Insofern ist die Untersagungsverfügung entsprechend zu befristen.

Die Untersagungsverfügung nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 GPSG stellt eine Maßnahme dar, deren Anwendung nur dann in Frage kommt, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass der gewünschte Zweck nicht durch ein Mittel erreicht werden kann, welches die für die Bereitstellung verantwortliche Person weniger beeinträchtigt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Hierbei ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung anzuordnen ist. Haben die Ermittlungen ergeben, dass von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter droht, wird dies immer angebracht sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung besonders begründet werden muss. Mit

der Untersagungsverfügung wird vom Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. Händler ein Handeln für die Zukunft (nämlich keine weitere Abgabe des Produkts) gefordert. Untersagungsverfügungen sind allgemein verständlich und so abzufassen, dass sofort und eindeutig erkennbar ist, welche gravierenden sicherheitstechnischen Mängel und welche daraus resultierenden konkreten Gefahren für Benutzer oder Dritte oder welche Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen zur Untersagung der Bereitstellung oder des Ausstellens eines Produkts geführt haben.

In der Begründung ist unter anderem aufzuführen, warum andere, weniger belastende Maßnahmen, nicht ausreichen.

Die Marktüberwachungsbehörden sind nach Erlass der Untersagungsverfügung gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Untersagung zu überprüfen (z. B. Stichprobenprüfungen im Handel oder vor Ort).

2.4.5.4 Rückruf/Rücknahme

Wurden Produkte in den Verkehr gebracht, die nicht den Anforderungen des der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen, stellt die Anordnung eines Rückrufs oder einer Rücknahme ebenfalls eine behördliche Maßnahmenalternative dar. Grundsätzlich kann sich die Anordnung des Rückrufs an jede für die Bereitstellung verantwortliche Person richten. Die Anordnung des Rückrufs stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG dar und sollte im Regelfall auf Grund der vom Produkt ausgehenden Gefahr mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden. Diese muss eine eigene Begründung enthalten.

Die Marktüberwachungsbehörden sollten z. B. durch Beibringung von Presseartikeln oder Schreiben an Kunden und ggf. Nachfrage bei den Kunden kontrollieren, dass der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer oder Händler der Anordnung nachgekommen ist.

2.4.5.5 Sicherstellung

§ 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG gibt den Marktüberwachungsbehörden die Möglichkeit Produkte sicherzustellen und, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, die unschädliche Beseitigung von Produkten zu veranlassen.

Eine Sicherstellung ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig, d. h. wenn die Schädigung durch das Erzeugnis bereits begonnen hat, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Befindet sich z. B. das Produkt beim Händler, so besteht hier die letzte Möglichkeit um eine gefährdende Verwendung zu verhindern. Mit der Sicherstellung wird dem Inhaber die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände entzogen.

Einer Sicherstellung folgen in der Regel die Verwahrung, ggf. die unschädliche Beseitigung oder die Herausgabe.

Sicherstellung

Sie erfolgt durch die Sicherstellungsanordnung und deren Vollzug. Die Sicherstellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG und kann sich gegen den Wirt-

schaftsakteur oder gegen jede andere Person, z. B. Beförderer, Lagerhalter oder Verwender richten.

Die Sicherstellung erfolgt im Regelfall bei einer gegenwärtigen Gefahr und wird deshalb mit Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Verwaltungsrechtsweg offen.

Über die Sicherstellung ist den Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Produkte bezeichnet. Die Bescheinigung soll vor allem der Nachprüfbarkeit der Maßnahme dienen und un gerechtfertigten Sicherstellungen vorbeugen (Musterschreiben siehe Abschnitt 4; Anlage 5 und 6). Zur Begründung der Sicherstellung gehört -stichwortartig- die Darstellung des Sachverhalts und ein Hinweis auf § 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG als gesetzliche Grundlage.

Verwahrung

Die Verwahrung erfolgt bei der Marktüberwachungsbehörde selbst. Sofern dies nicht zweckmäßig ist oder die Produkte es nicht zulassen, kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

Die Verwahrung bei der Behörde kann auf Grund der beschränkten Räumlichkeiten z. B. wegen des Gewichtes, der Abmessungen oder der hohen Anzahl der Produkte nicht möglich sein. Das Gleiche gilt, wenn bei der Aufbewahrung besondere technische Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Auch die Versiegelung beim Wirtschaftsakteur stellt eine Verwahrung dar.

Unschädliche Beseitigung

Sichergestellte Produkte können in der Regel nicht verwertet (z. B. Versteigerung, sonstige Veräußerung) werden. Soweit die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, können die Marktüberwachungsbehörden die sichergestellten Produkte vernichten oder unbrauchbar machen. Die Anordnung über die unschädliche Beseitigung sowie die Zeit und der Ort sind dem Wirtschaftsakteur mitzuteilen. Diese Anordnung ist ein Verwaltungsakt, sodass ein Widerspruch gegen die Anordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Nachdem die Produkte unbrauchbar gemacht wurden, sind sie an den Wirtschaftsakteur zurückzugeben. Eine entschädigungspflichtige Enteignung stellen diese Maßnahmen nicht dar.

2.4.5.6 Öffentlicher Gefahrenhinweis

Ist ein Produkt ausgeliefert und befindet sich dieses bereits im Markt, kann die Marktüberwachungsbehörde anordnen, dass der Hersteller durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, die der vom Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sind, hierauf hinweist. Die Marktüberwachungsbehörde sollte sich die Durchführung dieser Anordnung durch entsprechende Nachweise belegen lassen.

2.4.5.7 Hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit

Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist nur als "ultima ratio" zulässig. Also, wenn andere Maßnahmen oder eigene Maßnahmen der Verantwortlichen nicht möglich oder

nicht ausreichend sind. Rechtsgrundlage für die hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist § 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG.

2.4.6 Ordnungswidrigkeitenrechtliche Möglichkeiten

Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten kann die Behörde Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Während das Verwaltungshandeln auf ein Verhalten in der Zukunft gerichtet ist, dient das Ordnungswidrigkeitenverfahren der Sanktionierung bereits eingetretener Tatbestände. Insofern können beide Handlungsweisen von der Marktüberwachungsbehörde parallel genutzt werden.

Als Ordnungswidrigkeit können Verstöße gegen konkrete Festlegungen der Ländergesetze (z.B. unberechtigtes Anbringen der CE-Kennzeichnung, Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung) verfolgt werden.

2.4.7 Vorgehen bei Produkten die zu Unrecht mit GS-Zeichen und/oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer benannten Stelle versehen sind

Ist ein mangelhaftes Produkt mit einem GS-Zeichen versehen und ist dieses Produkt nicht als Sicherheitsbauteil oder Teilsystem gemäß Richtlinie 2000/9/EG eingesetzt, ist die Marktaufsicht auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG für die weitere Prüfung des Produktes unzuständig. Im ICSMS ist der zuständigen Behörde der Staffelstab zu übergeben (vgl. Abschnitt 2.5.1.2).

Analog ist bei mangelhaften Produkten mit CE-Kennzeichnung und/oder Angabe der Kennnummer einer benannten Stelle vorzugehen. Soweit eine Zuständigkeit auf der Grundlage der Richtlinie 2000/9/EG besteht, ist durch Anfrage bei der benannten Stelle oder durch Eigenrecherche in der Zertifikatsdatenbank der benannten Stelle zu prüfen, ob diese im Rahmen eines Moduls zur Konformitätsbewertung, welches die Anbringung der Kennnummer erfordert, beteiligt war.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom geprüften Baumuster abweicht. Dies kann in der Regel nur zusammen mit der benannten Stelle geklärt werden (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern).

Wird bei einem Produkt, welches mit der CE-Kennzeichnung zu versehen ist, diese unrechtmäßig um eine Kennnummer ergänzt, stellt dies in der Regel eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Landeseseilbahngesetze dar.

Soweit eine von Deutschland benannte Stelle ihre Kennnummer an einem Produkt angebracht hat oder anbringen ließ, dies jedoch das angewandte Modul zur Konformitätsbewertung nicht erfordert, sind die benennende Behörde und das anerkennende Bundesland zu informieren. Dem Hersteller, Bevollmächtigten bzw. Einführer ist der Sachverhalt zu erläutern.

2.5 Meldewege/Dokumentation

2.5.1 ICSMS

Mit dem „Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of technical products“ (ICSMS) wurde eine internetgestützte Informations- und Kommunikationsplattform zur Unterstützung der europäischen Marktüberwachungsbehörden geschaffen. Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörden bei einem Verdacht eines unsicheren Produktes sich zunächst im ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits getestet wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können unsichere Produkte umgehend vom Markt genommen werden.

Der Betrieb des ICSMS dient auch der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden untereinander (§ 8 Abs. 10 GPSG), zur Information der Öffentlichkeit (§ 10 GPSG) und zur Erstellung und Fortschreibung von Marktüberwachungskonzepten (§ 8 Abs. 3 GPSG) und dient daher unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Das ICSMS ist damit für die angeschlossenen Behörden ein wesentliches Instrument, um die gesetzlich erforderliche Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden effizient bewältigen zu können.

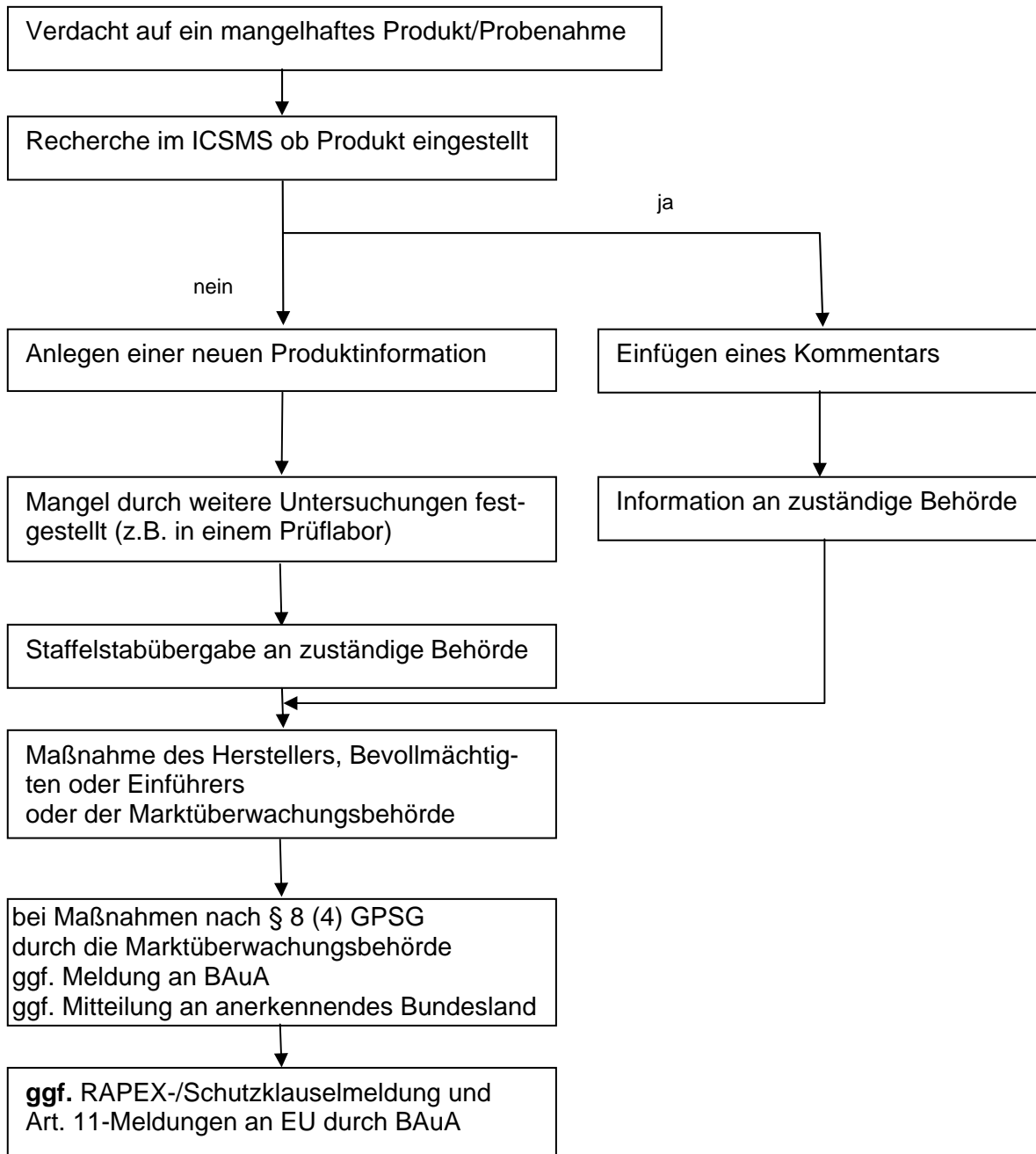
Das ICSMS besteht aus zwei Bereichen:

Der öffentliche Bereich ist gedacht für Verbraucher, Hersteller und sonstige interessierte Kreise, die sich über allgemeine Daten und grundsätzliche Gefahren eines Produktes informieren wollen und enthält z.B. Hinweise auf Plagiate und Sicherheitsmängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe der Hersteller, aber auch Informationen zu konkreten Gefahren eines Produktes einschließlich getroffener Maßnahmen. Zudem besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde aufzufinden und über das System direkt mit ihr zu kommunizieren.

Der interne Bereich ist ausschließlich für Behörden bestimmt. Hierin haben die Behörden weitergehende Möglichkeiten, z. B. detaillierte Produktinformationen, die Prüfprotokolle und Prüfberichte einzusehen und im so genannten Staffelstabsverfahren die aktuellen Zuständigkeiten zeitnah zu übergeben.

Der optimale Nutzen des ICSMS für alle Nutzer wird nur dann erreicht, wenn Produkte, bei denen der Verdacht auf Mängel besteht, umgehend in das ICSMS eingestellt werden und der Datensatz bei Produktänderungen oder dem Fortgang der Ermittlungen immer unverzüglich aktuell gehalten wird. Weiterhin ist der Abschluss des Verfahrens auf der Karteikarte „Maßnahmen“ im Auswahlfeld „Stand des Verfahrens“ zeitnah zu dokumentieren.

Schema für das Vorgehen der Marktüberwachung bei der Eingabe in das ICSMS



2.5.1.1 Grundsätze für die Marktüberwachungsbehörde zur Dateneingabe

1. Die Marktüberwachungsbehörden haben grundsätzlich
 - a. Produkte, die in ihrer Verantwortung geprüft werden,
 - b. Produkte, für die bewertbare Prüfungen vorliegen und
 - c. Meldungen von Wirtschaftsakteuren gemäß § 5 (2) und (3) GPSG über ein Verbraucherprodukt, von dem eine Gefahr ausgeht (z.B. Rückrufe) mit den erforderlichen Informationen in das ICSMS einzugeben.

2. Das Ergebnis der reaktiven Marktüberwachung infolge von RAPEX-, Schutzklauselmeldungen oder Meldungen nach Art 11 RaPS ist als Kommentar zum Marktüberwachungsauftrag einzutragen. Das Ergebnis „Gefunden“/„Nicht gefunden“ und das Länderkürzel sind bereits in der Betreffzeile anzugeben. Wurde das Produkt im Internet bei einem Anbieter mit Sitz außerhalb des eigenen Aufsichtsbezirks gefunden, ist in der Betreffzeile sinngemäß einzutragen: „Im Internet gefunden (Länderkürzel)“.

3. Informationen zu Produkten, bei denen keine Mängel oder nur Mängel der Risikoklasse 0 festgestellt wurden, sollen in das ICSMS nur dann eingestellt werden, wenn eine tiefer gehende sicherheitstechnische Prüfung, z. B. durch eine Geräteuntersuchungsstelle, durchgeführt wurde. Davon kann abgewichen werden, wenn eine Stafelstabübergabe erforderlich ist.

4. Die Angaben sollen möglichst konkret und unmittelbar nachvollziehbar sein. Insbesondere soll auf qualitative Angaben (z.B. zu groß, zu klein, zu hoch usw.) verzichtet werden. Stattdessen sind konkrete quantitative Angaben (z.B. Abstand beträgt 20 mm) möglichst im Vergleich zum Sollwert zu machen.

5. In jedem Fall ist in der Produktinformation im ICSMS anzugeben bzw. beizufügen:
 - a. soweit bekannt der Name des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder Händlers (in den Textfeldern der Karteikarte „Inverkehrbringer“),
 - b. der Name/Typ des beanstandeten Produktes (Karteikarte „Produkt“, Textfeld „Name/Typ“),
 - c. grundsätzlich jeweils mindestens ein Foto im JPEG-Format (Schaltflächen zum Hochladen auf Karteikarte „Produkt“)
 - i. des Produktes,
 - ii. des Typenschildes und
 - iii. der Verpackung.

6. Weitergehende bereits gewonnene Ergebnisse und Hintergrundinformationen müssen ebenfalls im System zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören u.a. der Stand des Verfahrens (Karteikarte „Maßnahmen“, Auswahlfeld „Stand des Verfahrens“), Grund der Probenahme (Anfangsverdacht, Schwerpunktaktion, ...), Mängelbeschreibung (mindestens Anfangsverdacht sowie Mangel bzw. Mängel, die bei der Risikobewertung berücksichtigt wurden (Karteikarte „Prüfung“, Eingabefeld „Gefahr/Mängelbeschreibung“)), Ergebnis der Risikobewertung (Karteikarte „Prüfung“, Auswahlfeld „Risikoklasse“). Der Produktinformation im ICSMS sind alle Unterlagen beizufügen (Ermittlungsergebnisse, Prüfberichte, veranlasste Maßnahmen, Anordnungen, usw.).

7. Werden Änderungen an einem Produkt bekannt, deren Berücksichtigung zur Zuordnung des Produkts in eine andere Risikoklasse führt oder die zunächst getroffenen Maßnahmen nicht weiter rechtfertigen, ist der Datensatz unverzüglich zu aktualisieren oder zu kommentieren.
8. Bei der Eingabe von Untersagungsverfügungen ist immer eine möglichst vollständige Eingabe mit allen verfügbaren Unterlagen (Untersagungsverfügung bzw. Anordnung, Prüfbericht und Bilder) erforderlich. Ggf. ist in den Textfeldern der Karteikarte „Maßnahmen“ „entfällt“ oder „nicht vorhanden“ zu vermerken.
Bei der Eingabe von Mängelmeldungen ist eine solche vollständige Eingabe ebenfalls anzustreben.
9. Einträge in das Eingabefeld „Angaben zu Unfällen“ sollen nur durch die ermittelnde Behörde erfolgen. Änderungen dieser Angaben dürfen nicht erfolgen. Ergänzungen durch die zuständige Behörde sind zulässig.

2.5.1.2 Grundsätze für die Staffelstabübergabe über das ICSMS

1. Durch die Staffelstabübergabe wird im ICSMS die am Sitz des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder deutschen Händlers auf der obersten Handelsstufe zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Diese übernimmt den Vorgang **umgehend** und veranlasst alle weiteren Maßnahmen – mit Ausnahme evtl. erforderlicher Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren.
2. Da ausschließlich die staffelstabhaltende Behörde im ICSMS Feldinhalte editieren und Formulare erzeugen kann, ist zur Weiterleitung einer Meldung (Schutzklauselmeldung bzw. Verbraucherwarnung per RAPEX-Schnellinformationssystem) zur EU-Kommission die **Weitergabe des Staffelstabes an die BAuA** (ICSMS-Behörden-Nr.: 1318) unbedingt notwendig.

2.5.1.3 Von der BAuA im ICSMS wahrgenommene Aufgaben

1. Wurde der BAuA eine PI per Staffelstab übergeben, entscheidet diese über die Weiterleitung der Meldung an die EU-Kommission. Wird die Information an die EU-Kommission weitergeleitet, ist dies auf der Karteikarte Maßnahmen unter „Sonstige Informationen“ zu vermerken und das im System auf der Karteikarte „Behandlung“ generierbare Meldeformular “01/95 Art. 11+12 Produktsicherheitsrichtlinie“ zu vervollständigen und dort als internes Dokument wieder anzufügen. Nach der Eingabe der Schutzklausel- bzw. RAPEX-Nummer und der Weiterleitung der Meldung an die EU-Kommission durch die BAuA, wird die Erfolgte Meldung eingetragen und der Staffelstab wieder zurückgegeben.
2. Die nationale Verteilung der bei der BAuA eingehenden RAPEX Meldungen erfolgt in der Weise, dass
 - a. eine E-Mail mit Angabe der RAPEX-Nummer und Anlage der Meldung selbst an die zuständigen Landesstellen versandt werden und (soweit vorhanden bzw. bekannt)
 - b. möglichst zeitnah die Meldung in das ICSMS eingegeben wird und
 - c. die koordinierende Stelle über das Steuerungsmodul im ICSMS informiert wird.

3. Bei der Eingabe einer Meldung eines nicht am ICSMS teilnehmenden Mitgliedstaates der EU werden durch die BAuA alle Daten unverändert übernommen. Sofern möglich werden die Daten so in das ICSMS eingefügt, dass sich der bestmögliche Überblick bzw. eine logische Zuordnung ergibt. Hat der Mitgliedstaat eine Risikobewertung nicht vorgenommen, wird diese bei der Eingabe auch seitens der BAuA nicht nachgeholt. Fehlende Elemente werden aber, soweit sie für die Meldung oder die Marktüberwachung wichtig sind, als „nicht vorhanden“ oder „nicht bekannt“ gekennzeichnet.
4. Die Anlagen zu RAPEX-Meldungen werden über die Schaltfläche zum Hochladen „Interne Dokumente“ auf Karteikarte „Behandlung“ hochgeladen. Hier sind die von der EU-Kommission in der Regel ins Deutsche übersetzten Notifizierungen aufzufinden. Sind dort Unterlagen nicht aufzufinden, so ist davon auszugehen, dass diese der BAuA nicht vorliegen.
5. Eingabe von Schutzklauselmeldungen
 - a. Schutzklauselmeldungen aus anderen Mitgliedsstaaten werden von der BAuA analog des Vorgehens bei RAPEX-Meldungen behandelt.
 - b. Schutzklauselmeldungen werden von der Produktseite wie alle anderen Meldungen eingegeben. Im Textfeld „Schutzklauselmeldung Nr.“ auf der Karteikarte „Behandlung“ wird zusätzlich die Schutzklauselnummer eingegeben. Die Schutzklauselnummer wird so eingegeben, wie es das Original vorgibt (z. B. DE-2003-XX). Ist z. B. bei einer ausländischen Meldung eine andere Schreibweise möglich (z. B. FIN-03-XX), so wird diese Version eingegeben. Nur anhand dieser Originalschreibweise kann die Aufsichtsperson vor Ort gezielt die Schutzklausel suchen und finden.
 - c. Wird eine Meldung eines nicht am ICSMS teilnehmenden Mitgliedstaates der EU eingegeben, so werden alle Daten unverändert übernommen. Ggf. werden die Daten so in das ICSMS eingefügt, dass sich der bestmögliche Überblick bzw. eine logische Zuordnung ergibt. Hat der Mitgliedstaat eine Risikobewertung nicht vorgenommen, so wird diese bei der Eingabe durch die BAuA nicht nachgeholt. Fehlende Elemente werden, soweit sie für die Meldung oder die Marktüberwachung wichtig sind, als „nicht vorhanden“ oder „nicht bekannt“ gekennzeichnet.
 - d. Die Anlagen zur Schutzklauselmeldung werden komplett über die Schaltfläche zum Hochladen „Interne Dokumente“ auf Karteikarte „Behandlung“ hochgeladen. Hier werden z. B. auch die Originale der ausländischen Schutzklauselmeldungen hinterlegt. Sind dort Unterlagen nicht aufzufinden, so ist davon auszugehen, dass diese der BAuA nicht vorliegen. Im Bereich „Kommentare“ können Hinweise auf Nachfragen oder Anforderungen (z. B. der BAuA) bei ausländischen Behörden vorliegen. Dies ist jedoch z. Zt. noch selten der Fall, weil Nachfragen in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten meist erfolglos bleiben.

Weitere Informationen zum ICSMS sowie zum Umgang sind im ICSMS – Benutzerhandbuch enthalten. Dieses Handbuch kann im ICSMS im internen Teil über das Hilfe-Menü abgerufen werden.

2.5.2 Schutzklauselverfahren und formeller Einwand

Die Richtlinien nach dem neuen Konzept verpflichten die Mitgliedstaaten, unter Inanspruchnahme einer **Schutzklausel** das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme gefährlicher oder anderweitig nicht konformer Produkte in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken, gänzlich zu verbieten oder sie aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Schutzklausel ist auf Produkte anwendbar, die in den Geltungsbereich einer Richtlinie nach dem neuen Konzept fallen und die in einer solchen Richtlinie vorgesehene CE-Kennzeichnung tragen. Sie kann auch Anwendung auf Produkte finden, für die in der Richtlinie die CE-Kennzeichnung nicht vorgesehen ist (z. B. Sicherheitsbauteile nach Maschinenrichtlinie oder einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar I nach der Richtlinie über einfache Druckbehälter).

Dagegen ist die Anwendung der Schutzklausel auf ein Produkt nicht möglich, wenn es die CE-Kennzeichnung nicht trägt. Auch dann nicht, wenn die Richtlinie unter die das Produkt fällt und die das Schutzklauselverfahren vorsieht, die CE-Kennzeichnung vorschreibt.

Das Schutzklauselverfahren kann nur auf allgemein gültige nationale Entscheidungen einer Marktüberwachungsbehörde angewendet werden.

Dies sind Verfügungen, mit denen die zuständige Behörde das weitere Inverkehrbringen eines Produktes rechtsverbindlich untersagt bzw. seine Rücknahme/seinen Rückruf anordnet. Die Verfügung muss alle Produkte betreffen, die zur gleichen Charge oder Serie gehören.

Im Fall einer mündlichen Anordnung empfiehlt es sich, diese im Hinblick auf den Fortgang des Verfahrens schriftlich zu bestätigen.

Die Verfügung sollte sich auf Unterlagen (z. B. Tests oder Prüfungen) gründen, durch die Konstruktionsfehler oder Fehler bei der Herstellung des Produkts belegt werden und aus denen eine vorhersehbare potenzielle oder tatsächliche Gefährdung oder eine andere erhebliche Nichtübereinstimmung mit der (den) anwendbaren Richtlinie(n) hervorgeht. Außerdem muss eindeutig feststehen, dass die Produkte selbst dann die Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen oder andere von der (den) Richtlinie(n) geschützte Rechtsgüter gefährden, wenn sie ordnungsgemäß montiert, installiert, gewartet und zweckentsprechend bzw. auf hinreichend vorhersehbare Weise verwendet werden.

Die Schutzklausel kann nicht angewendet werden, wenn die Konformität des Produkts dadurch hergestellt wird, dass die nationale Behörde den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer auffordert, notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder indem das Produkt verändert oder freiwillig vom Markt genommen wird.

Tieferegehende Informationen zum Schutzklauselverfahren sind im Abschnitt 8.3 „Schutzklauselverfahren“ des „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ (Blue Guide) nachzulesen. (Fundstelle: siehe Abschnitt 4)

Vorgehen:

- Erlässt die zuständige Marktüberwachungsbehörde unter den oben beschriebenen Voraussetzungen eine Untersagungsverfügung, wird die BAuA per ICSMS hierüber benachrichtigt (siehe Abschnitt 2.5.1).
- Die BAuA informiert nach Eintritt der Rechtskraft der Untersagungsverfügung (ggf. ist von der Behörde hierüber eine weitere Information an die BAuA erforderlich) die EU-Kommission und leitet dadurch das Schutzklauselverfahren ein. Im Bereich der Niederspannungsrichtlinie wird mit der Einstellung der Meldung in die CIRCA Da-

tenbank durch die BAuA direkt eine Schutzklausel erzeugt. Bei den anderen Richtlinien erwächst die Schutzklausel erst aus der Entscheidung der EU-Kommission über den Vorgang.

Die nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien enthalten darüber hinaus Bestimmungen für den Fall, dass eine harmonisierte Norm, gemessen an den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinien, als lückenhaft in einem oder mehreren Punkten betrachtet wird. Die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission können dann einen **formellen Einwand** gegen diese Norm erheben.

Die Behörde hat die beauftragte Stelle (BAuA) in einem solchen Fall über den Mangel in der Norm unverzüglich zu unterrichten. Die BAuA informiert ggf. die KAN und bezieht bei Erfordernis die Behörde in das Verfahren ein.

Das komplette Verfahren ist in dem Leitfaden für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“ beschrieben (Fundstelle: siehe Abschnitt 4).

Beachte:

Ein formeller Einwand direkt gegen eine ausschließlich unter der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG gelistete Norm ist nicht möglich. Es bedarf begleitend eines Schutzklauselverfahrens gegen das Produkt.

2.5.3 RAPEX-Meldungen und Meldungen nach Artikel 11 RaPS

Gestützt auf Artikel 11 der RaPS hat die EU-Kommission in ihrer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung vom 29. April 2004 Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der RaPS festgelegt.

Soweit das RAPEX-Verfahren auf dem Gebiet der Richtlinie 2000/9/EG Anwendung findet, werden nachfolgende Verfahren angewandt.

Die RAPEX-Leitlinien unterscheiden im Abschnitt 7.1 – klassifiziert nach dem Grad der Dringlichkeit – vier Arten von Meldungen (a bis d). Vom Grad der Dringlichkeit abhängig sind auch die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten, die eine Meldung erhalten, daraufhin zu treffen haben.

a) Meldungen bei ernstem Risiko, die Sofortmaßnahmen erfordern

Meldungen, welche Maßnahmen betreffen, die

- zuständige Behörden getroffen haben,
- zwischen Behörde und Herstellern/Händlern vereinbart wurden
- auf Gemeinschaftsebene vom Hersteller/Händler freiwillig ergriffen wurden,

in Bezug auf Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht (Artikel 12 der RaPS) **und** die Sofortmaßnahmen (absehbare Notwendigkeit, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu vereinbaren, und/oder zu erwartendes politisches Aufsehen um den Fall und/oder Berichterstattung in den Massenmedien) der Mitgliedstaaten erfordern.

Die meldende nationale Kontaktstelle hat die Meldung der Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens drei Tage, nachdem die fragliche Maßnahme getroffen wurde,

zu übermitteln. Die Kontaktstelle der EU-Kommission leitet die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Erhalt an die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten weiter. Diese unterrichten die Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens nach 20 Tagen über die daraufhin getroffenen Maßnahmen und ihre Schlussfolgerungen.

b) Meldungen bei ernstem Risiko (RAPEX)

Meldungen im Sinne von a), die **keine Sofortmaßnahmen** erfordern.

Die meldende nationale Kontaktstelle hat die Meldung der Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens zehn Tage, nachdem die fragliche Maßnahme getroffen wurde, zu übermitteln. Die Kontaktstelle der EU-Kommission leitet die Meldung innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt an die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten weiter. Diese unterrichten die Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens nach 45 Tagen über die daraufhin getroffenen Maßnahmen und ihre Schlussfolgerungen.

c) Meldungen ohne ernstes Risiko (Artikel 11 RaPS)

Diese Meldungen betreffen Maßnahmen der Behörden, durch die die Bereitstellung von Produkten, von denen kein ernstes Risiko ausgeht, beschränkt oder ihre Rücknahme bzw. ihr Rückruf angeordnet wird. Sie betreffen auch Meldungen über Gefährdungen, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begrenzt sind, wenn sie neuartig sind oder insofern der Informationsgehalt für die übrigen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte.

Die meldende nationale Kontaktstelle hat die Meldung der Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens 15 Tage, nachdem die fragliche Maßnahme getroffen wurde, zu übermitteln. Die Kontaktstelle der EU-Kommission leitet die Meldung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt an die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten weiter. Eine Verpflichtung zur förmlichen Reaktion/Unterrichtung über das Vorgehen gegenüber der Kontaktstelle der EU-Kommission besteht nicht.

d) Meldungen nur zur Information (RAPEX-INFO)

Es handelt sich dabei um Meldungen sonstiger Informationen über ernste Risiken, welche die nationale Kontaktstelle an die Kontaktstelle der EU-Kommission gibt,

- bevor die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates beschlossen hat, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen,
- einen Produktposten betreffend, wenn alle Produkte dieses Postens von dem Mitgliedstaat aus dem Markt genommen wurde,
- welche die Entscheidung einer Zollbehörde betreffen, das Verbraucherprodukt zurückzuhalten oder abzuweisen

und die im Rahmen von RAPEX ausgetauscht werden können.

Die meldende nationale Kontaktstelle hat die Meldung der Kontaktstelle der EU-Kommission spätestens zehn Tage nachdem sie Kenntnis über die fragliche Maßnahme erlangt hat zu übermitteln. Die Kontaktstelle der EU-Kommission leitet die Meldung innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt an die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten weiter. Eine Verpflichtung zur förmlichen Reaktion/Unterrichtung über das Vorgehen gegenüber der Kontaktstelle der EU-Kommission besteht nicht.

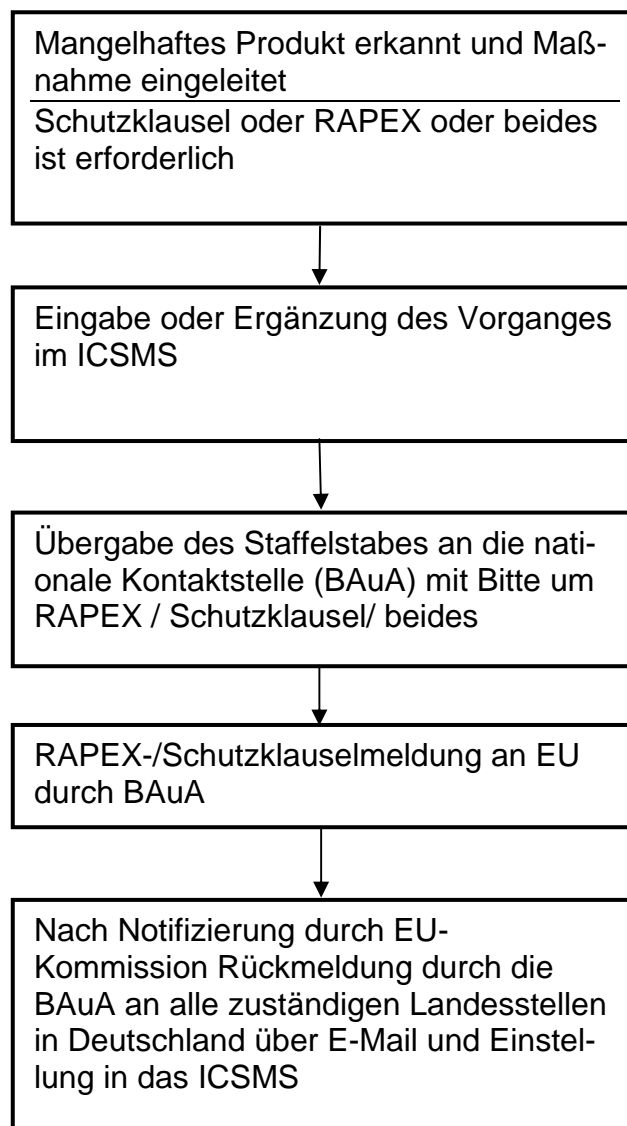
Tiefer gehende Informationen zu den Meldeverfahren sind den RAPEX-Leitlinien zu entnehmen (Fundstelle: siehe Abschnitt 4).

Vorgehen:

- Erlangt die zuständige Marktüberwachungsbehörde Informationen, die aus ihrer Sicht als eine der o. g. Meldungsarten weitergegeben werden sollten, benachrichtigt sie hierüber unverzüglich die BAuA mit Staffelstabübergabe im ICSMS (siehe Abschnitt 2.5.1). Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Weitergabe per E-Mail.
- Die BAuA prüft die Plausibilität und Qualität der Informationen, stellt gegenüber der zuständigen Behörde ggf. Nachforderungen und entscheidet über die Weitergabe der Information an die Kontaktstelle der EU-Kommission.

2.5.4 Ablaufschema zu RAPEX und Schutzklauselverfahren

Im Grundsatz stellt sich das Verfahren zur Abgabe von Meldungen im RAPEX-System oder im Schutzklauselverfahren unter Verwendung des ICSMS vereinfacht wie folgt dar:



2.5.5 Informationsaustausch/ -weitergabe

Die Marktüberwachungsbehörden und die BAuA haben sich aufgrund des § 8 Abs. 10 GPSG gegenseitig über Maßnahmen zu informieren und zu unterstützen.

Die BAuA leitet Mitteilungen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten (z. B. Schutzklausel-/RAPEX-Meldungen) an die Marktüberwachungsbehörden und die zuständigen Bundesressorts weiter (§ 9 Abs. 3 GPSG). Schutzklauselmeldungen sowie RAPEX-Meldungen, bei denen eine in Deutschland zugelassene/benannte Stelle (notified body oder GS-Stelle) beteiligt ist, werden zusätzlich an die ZLS weitergegeben.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die BAuA gemäß § 9 Abs. 1 GPSG mittels ICSMS über rechtskräftige Maßnahmen, durch die die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt untersagt, eingeschränkt oder die Rücknahme/Rückruf angeordnet wurde (insbesondere § 8 Abs. 4 Nr. 2, 5 und 6 GPSG) sowie über Maßnahmen und Vorkehrungen, die die Bereitstellung oder das Verwenden von Produkten, die eine erhebliche Gefahr darstellen, betreffen. Werden in diesem Zusammenhang Mängel in einer harmonisierten Norm festgestellt, ist dies ebenfalls der BAuA mitzuteilen. Die BAuA überprüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie den zuständigen Bundesressorts und der Europäischen Kommission zu (§ 9 Abs. 2 GPSG).

Bevor eine Marktüberwachungsbehörde eine RAPEX-Meldung für ein Produkt auslöst, dessen Hersteller oder Einführer in einem anderen Aufsichtsbezirk ansässig ist, sollte mit der dort zuständigen Behörde eine Abstimmung erfolgen, da unter Umständen Informationen vorliegen, die Einfluss auf die Auslösung der Meldung oder deren Inhalt haben. Die Auslösung einer RAPEX- oder Schutzklauselmeldung erfolgt mittels ICSMS über die BAuA (siehe Abschnitt 2.5.1).

Die Marktüberwachungsbehörden informieren die anerkennenden Bundesländer, sofern Produkte mit CE-Kennzeichnung, bei der eine von Deutschland benannte Stelle beteiligt war, oder mit GS-Zeichen von den Maßnahmen betroffen sind (siehe Abschnitt 2.4.7). Die anerkennenden Bundesländer sind auch dann zu informieren, wenn wegen ausreichender eigener Maßnahmen des Verantwortlichen von behördlichen Maßnahmen abgesehen wird.

Im Weiteren sind die anerkennenden Bundesländer zu unterrichten, wenn von Deutschland benannten Stellen über eine Schnellanfrage hinausgehende Auskünfte und Unterlagen verlangt werden (§ 11 Abs. 6 GPSG). Der Inhalt der Mitteilung kann sich dabei auf folgende wesentliche Punkte beschränken:

- Zugelassene Stelle
- Produkt
- Zertifizierungsart (z. B. GS-Zeichen, EG-Baumusterprüfung)
- kurze Problembeschreibung
- ggf. festgestelltes fehlerhaftes Verhalten der zugelassenen Stelle
- ggf. wichtige bzw. wesentliche Unterlagen zum Verständnis für Problembeschreibung.

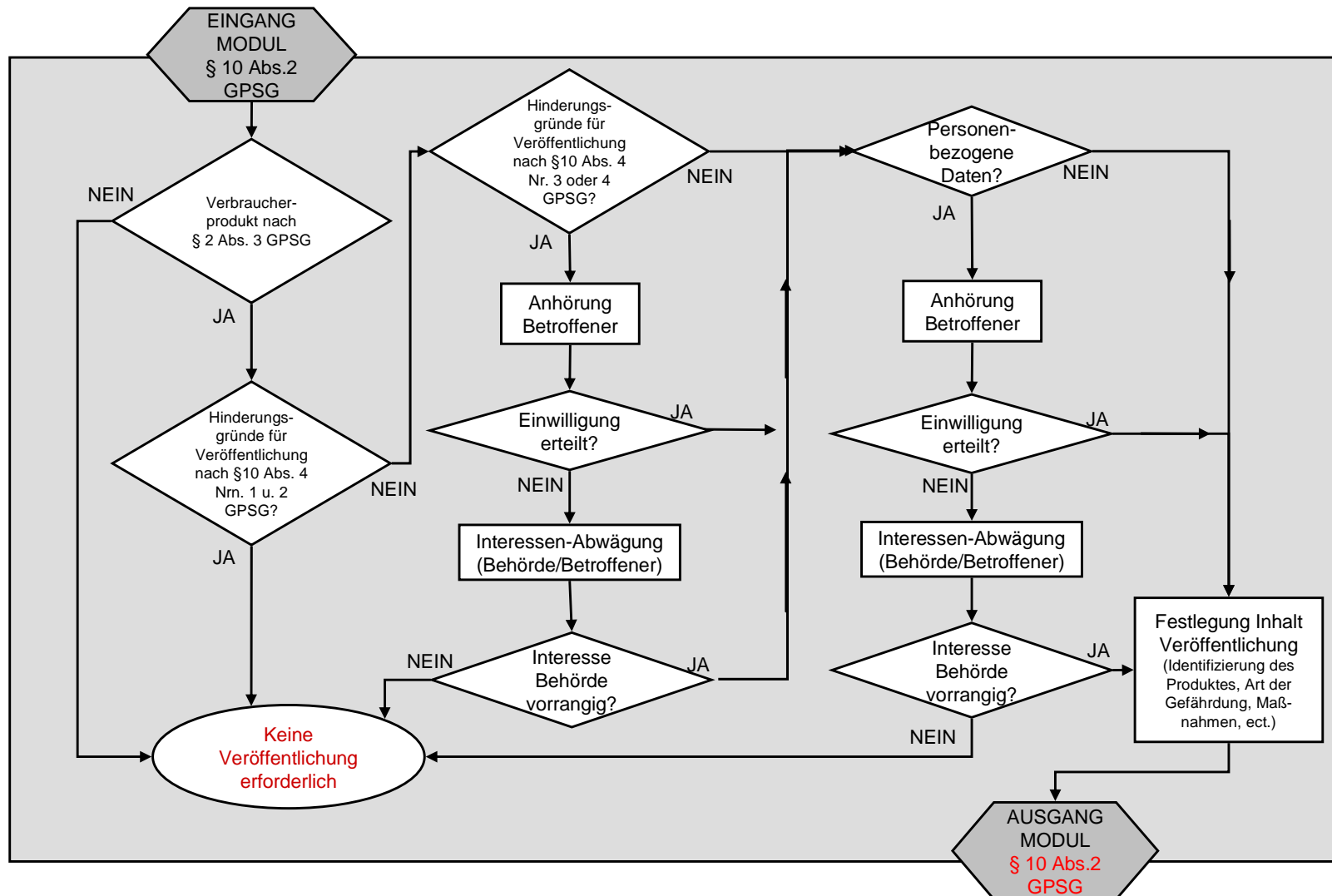
Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer sowie der Händler haben die Marktüberwachungsbehörde über Gefahren, die von Produkten, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ausgehen und die Maßnahmen, die sie zur Abwendung dieser Gefahr getroffen haben, zu unterrichten (§ 5 Abs. 2 GPSG).

Übersicht:

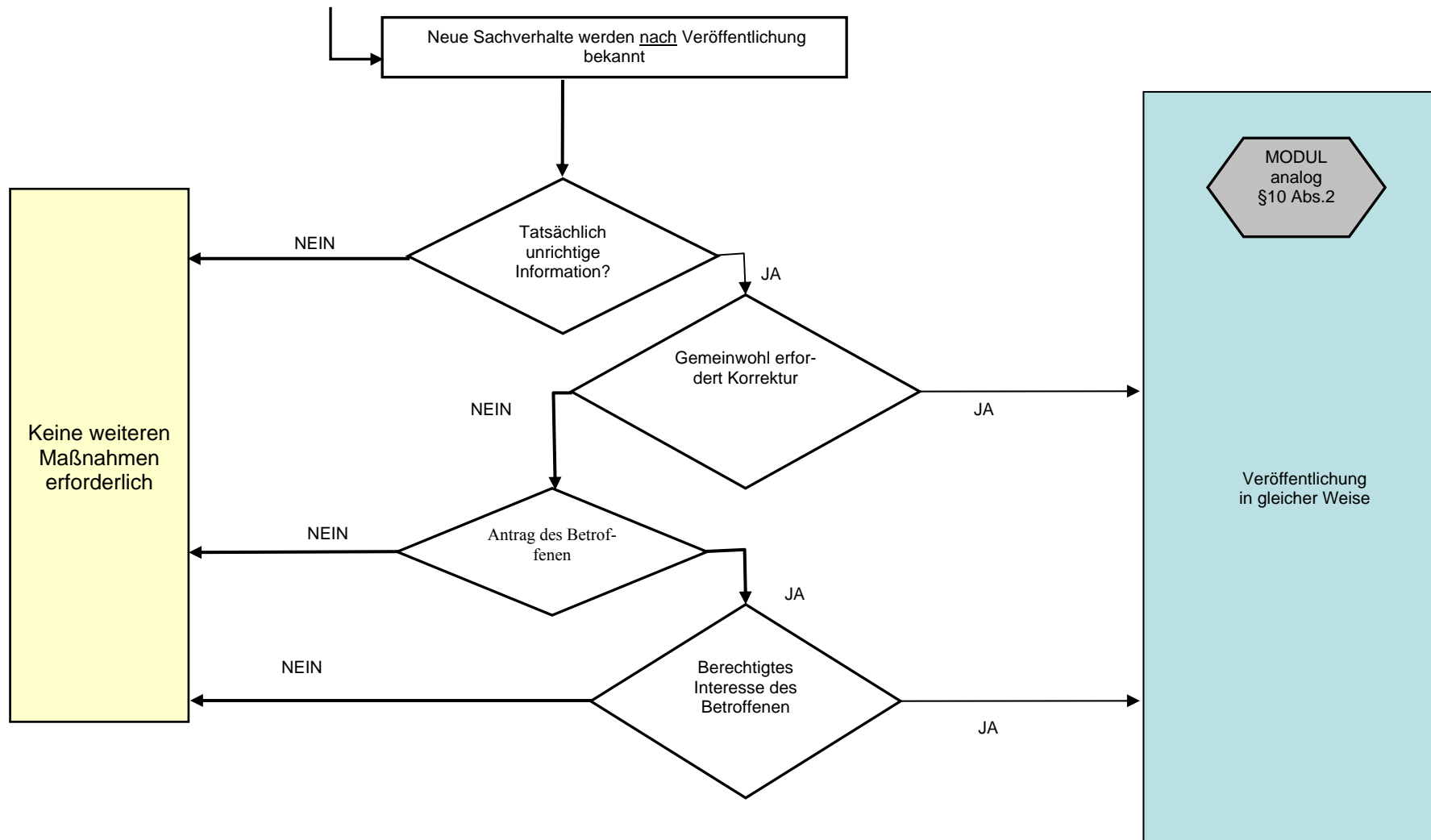
Wer informiert wen	Worüber	GPSG
BAuA ⇔ Marktüberwachung	Gegenseitige Information über getroffenen Maßnahmen	§ 8 Abs. 10
BAuA ⇒ Marktüberwachung, Bundesressorts, ggf. Bundesland	Mitteilungen der EU-Kommission (z. B. Schutzklausel-/RAPEX-Meldungen) (siehe Abschnitt 1.1.1)	§ 9 Abs. 3
Marktüberwachung ⇒ BAuA ⇒ Bundesressorts, EU-Kommission	Maßnahmen durch die Inverkehrbringen eines Produktes untersagt, eingeschränkt oder die Rücknahme bzw. der Rückruf angeordnet wurde ↳ Schutzklauselmeldung (siehe Abschnitt 2.5.2)	§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
	Mängel in harmonisierten Normen ↳ formeller Einwand (siehe Abschnitt 2.5.2)	§ 9 Abs. 1 Satz 2
	RAPEX-Meldungen (siehe Abschnitt 2.5.3)	§ 9 Abs. 1 Satz 3
	Freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs	§ 9 Abs. 1 Satz 3
	Änderung oder Aufhebung der vorstehenden behördlichen oder freiwilligen Maßnahmen	§ 9 Abs. 1 Satz 5
Marktüberwachung über ICSMS ⇒ BAuA	Ergebnisse der reaktiven Marktüberwachung aufgrund von Mitteilungen der EU-Kommission (siehe Abschnitt 1.1.1)	§ 9 Abs. 1 Satz 3
Marktüberwachung ⇒ zugelassene Stelle, ggf. Bundesland	Die CE-Kennzeichnung eines mangelhaften Produkts wurde von einer benannten Stelle zuerkannt	§ 9 Abs. 1 letzter Satz
Marktüberwachung ⇒ ggf. Bundesland	Anfordern von Auskünften und Unterlagen von benannten Stellen	§11 Abs. 6
Marktüberwachung ⇒ ggf. Bundesland und GS-Stelle	Produkt mit GS-Zeichen entspricht nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 GPSG (siehe Abschnitt 2.4.7)	§ 8 Abs. 6 § 9 Abs. 1 letzter Satz

Über den Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Marktüberwachung hinaus, besteht das Erfordernis der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Arbeitsschutzbehörden immer dann, wenn neben den Bestimmungen zur Produktsicherheit auch Bestimmungen der Betriebssicherheit (Arbeits- und Gesundheitsschutz von Beschäftigten oder Dritten) gegenüber Arbeitgebern durchzusetzen sind. Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der Marktüberwachung und der Betriebssicherheit zu achten.

Modul zur Durchführung der Anhörung nach § 10 Abs. 3 und 4 GPSG



Vorgehen nach § 10 Abs. 5 GPSG



3 Erläuterungen

3.1 Weitere Aufgaben der BAuA

Als beauftragte Stelle im Sinne des GPSG erfüllt die BAuA alle Aufgaben, die sich für eine nationale Kontaktstelle aus den einzelnen Meldeverfahren ergeben. Darüber hinausgehend wird durch § 12 GPSG der Aufgabenbereich der BAuA beschrieben. Im Grundsatz wird zunächst der allgemeine Forschungsauftrag präzisiert und in Richtung der Prävention vertieft. Im Einzelfall kann die BAuA in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden auch Risikobewertungen an Produkten vornehmen, bei denen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine unmittelbare Gefahr oder ein erhebliches Risiko für Sicherheit und Gesundheit besteht.

Sofern ein pflichtgemäßes Handeln gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft dies erfordert, kann die BAuA auch aus eigener Zuständigkeit Risikobewertungen durchführen.

Das Überwachungskonzept der Marktüberwachungsbehörden soll die BAuA durch wissenschaftliche Auswertung von Mängeln in der Beschaffenheit von Produkten unterstützen und den Behörden regelmäßig hierüber berichten.

Neben den genannten direkten Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung dienen weitere Aufgaben indirekt dem Ziel, nur sichere und gesundheitsgerechte Produkte in den Verkehr zu bringen. Hierzu zählen vor allem die nationale Bekanntmachung der dem GPSG und seinen Einzelverordnungen unterliegenden Normenverzeichnisse, die Mitarbeit im Notifizierungsverfahren und die Bekanntmachung der für die Produktprüfungen zugelassenen Stellen (notified bodies und GS-Stellen).

Ferner wertet die BAuA in einer eigenen Datenbank die Eingaben im ICSMS aus und versucht, Schwerpunkte für die Marktüberwachung aus den über die (unsicheren) Produkte gemachten Angaben herzuleiten. Die Statistiken werden in den aktuellen Informationsdiensten der BAuA mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

3.2 Nationale Richtlinienvertreter

Der Bundesrat hat für verschiedene EG-Richtlinien Ländervertreter benannt. Sie vertreten die Länder in Beratungsgremien der Europäischen Union und beraten den Bundesrat, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten der Länder der Bundesrepublik Deutschland berührt sind.

Die Richtlinienvertreter bilden so genannte Kompetenzzentren, in denen das Wissen über die Richtlinien erschöpfend vorhanden ist und gepflegt wird. Damit wird das Ziel verfolgt, dass nicht in jedem Land das umfassende Wissen über alle sektoralen Richtlinien mit ihren Anhängen und den zugehörigen Normen vorhanden sein muss.

Die Kompetenzzentren sind Ansprechpartner für die Länder in Richtlinienfragen. Bei Bedarf wirken sie bei der Erarbeitung von richtlinienbezogenen Überwachungskonzepten mit. Auch unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anforderung die Länder beim Vollzug von deren Marktüberwachungsaktionen vor Ort.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für die Industrie, Verbände usw. in Richtlinienfragen.

Nach außen ist der Richtlinienvertreter Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die EU-Kommission in Fragen des Vollzugs. Er leitet Berichte über Erzeugnisse mit Mängeln an die zuständigen Verwaltungsbehörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiter, wenn diese nicht am ICSMS teilnehmen. Umgekehrt ist er für die Richtlinienvertreter anderer Mitgliedsstaaten Ansprechpartner und leitet deren Berichte an die in Deutschland örtlich zuständigen Behörden weiter.

Für jede Richtlinie nach dem neuen Konzept wurde in den einzelnen Mitgliedsstaaten ein Ansprechpartner benannt, der einen schnellen Austausch zwischen den obersten Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf das Inverkehrbringen von mangelhaften technischen Produkten ermöglicht.

Dieser Informationsaustausch erfolgt unabhängig von einer getroffenen Maßnahme, Verwaltungsakt u. dergleichen. Es wird somit ein präventives Handeln möglich.

Sofern die zuständige Behörde in einem anderen Land des EWR liegt, welches nicht am ICSMS teilnimmt, leitet der Richtlinienvertreter die Information über die festgestellten Mängel an die zuständigen Stellen weiter. Bei der Abgabe an den Richtlinienvertreter ist wie folgt zu verfahren¹¹:

1. Direkte Information der Richtlinienvertreter durch die deutschen Behörden unter Angabe der PI- Nummer durch einfache E-Mail.
2. Eintrag, z.B. „Richtlinienvertreter informiert“, im ICSMS unter dem Reiter „Maßnahmen“ und Punkt „sonstige Informationen“.
3. PI ggf. auf Stand des Verfahrens „abgeschlossen“ stellen.
4. Der Staffelposten verbleibt bei der meldenden Behörde und wird nicht an den Richtlinienvertreter abgegeben.

Fundstelle für die vom Bundesrat benannten Richtlinienvertreter: siehe Abschnitt 4; Anlage 9.

3.3 Geräteuntersuchungsstellen

Geräteuntersuchungsstellen sind zentrale staatliche Stellen der Länder, die aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz vertiefende sicherheitstechnische Untersuchungen an technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten durchführen, um die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen zu überprüfen. Unter Wahrung strenger Qualitätskriterien führen sie Teilprüfungen durch, wodurch sie sich von den zugelassenen Stellen unterscheiden, die eine vollständige Produktprüfung vornehmen können. Als Teil der Marktüberwachung stehen den Vollzugsbehörden mit den Geräteuntersuchungsstellen fachlich kompetente und neutrale Stellen zur Verfügung, die unabhängig und unbürokratisch vertiefende sicherheitstechnische Prüfungen, Bewertungen der Ergebnisse und Beratungen durchführen und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und effektiv eingesetzt werden können.

¹¹ s. Abschnitt 1, Besonderheit Maschinen-RL beachten

3.3.1 Tätigkeiten der Geräteuntersuchungsstellen

Die Vollzugsbehörden entnehmen bei Marktkontrollen Proben und können diese an die Geräteuntersuchungsstelle zur weiteren Prüfung weiterleiten.

Die Prüfobjekte werden dann durch die Geräteuntersuchungsstelle auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen untersucht. Falls erforderlich werden Prüfungen in Zusammenarbeit mit Geräteuntersuchungsstellen anderer Länder durchgeführt oder externe Stellen beauftragt.

Die Ergebnisse werden protokolliert, dokumentiert, ausgewertet und zu einem Untersuchungsbericht zusammengefasst. Der Untersuchungsbericht wird den Verfahrensbeteiligten (z. B. Auftraggeber, zuständige Behörde) zur Verfügung gestellt. Der zuständigen Marktüberwachungsbehörde dient der Untersuchungsbericht als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.

3.3.2 Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen

Die Geräteuntersuchungsstellen der Länder stellen den Marktüberwachungsbehörden technische und personelle Prüfkompentz zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit der Geräteuntersuchungsstellen wird die Erhöhung der Prüftiefe und Prüfmöglichkeiten für eine breite Produktpalette bei optimaler und effizienter Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

Es ist zu beachten, dass sich, auf Grund der Aufgaben der Geräteuntersuchungsstellen sowie der Anforderungen der Marktüberwachung, der Umfang der Untersuchung von einzelnen Produkten/Produktgruppen in der Regel vom Umfang und den Anforderungen für z. B. Baumusterprüfungen unterscheidet.

4 Verweisungen

Dokumente und Quellen, auf die in dieser Handlungsanleitung verwiesen wurde, sind auf einer Internetseite der Homepage der BAuA im Bereich Marktüberwachung abgelegt. Dies hat den Vorteil, dass sie dort aktuell gehalten werden können. Die Seite ist unter der Adresse:

http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung.html_nnn=true

aufzurufen.

Neben unverbindlichen Musterschreiben für die Durchführung der Marktüberwachung stehen dort unter anderem folgende, überwiegend von Arbeitsgruppen des AAMÜ erarbeitete und vom AAMÜ zur Anwendung empfohlene Dokumente zum Download bereit:

- Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Verfolgung von RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Schutzklauselmeldungen
- Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden der Länder
- Handlungshilfe Messebegehung
- Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung
- vom Bundesrat benannte Richtlinienvertreter
- Übersicht zu den nach den Grundsätzen des New Approach oder des Global Approach erlassener Richtlinien der EG
- Ländervertreter im Arbeitsausschuss Marktüberwachung
- Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Marktaufsicht und der Betriebssicherheit

Ebenfalls auf der oben genannten Seite der BAuA ist eine Liste mit Hinweisen auf weitere Informationsquellen im Internet abgelegt. In dieser Linkliste sind auch die Fundstellen zu folgenden Quellen enthalten, auf die in der Handlungsanleitung verwiesen wurde:

- Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG
- Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (Blue Guide)
- Leitfaden für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“
- Formblatt „Reaktion auf eine RAPEX-Notifizierung“

5 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2 Beleg „Probennahme“
- Anlage 3 Schreiben zur Verlängerung der 3-Tage-Frist bei der Zollbehörde
- Anlage 4 Schreiben zur Einfuhrfreigabe
- Anlage 5 Sicherstellungsbescheinigung
- Anlage 6 Bestätigung der Sicherstellung eines Produktes
- Anlage 7 Auskunftersuchen bei einer Internetplattform
- Anlage 8 Ländervertreter im Seilbahnausschuss der Bundesländer
- Anlage 9 Richtlinienvertreter der Bundesländer auf dem Gebiet des New Approach
- Anlage 10 Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe „Marktüberwachung bei Seilbahnen“ (MbS)
- Anlage 11 Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Verfolgung von RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Schutzklauselmeldungen
- Anlage 12 Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

AAMÜ	Arbeitsausschuss Marktüberwachung
AG	Aktiengesellschaft
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
bzw.	beziehungsweise
CE	Conformité Européenne
CIRCA	Communication & Information Resource Centre Administrator
D	Bundesrepublik Deutschland
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GS	Geprüfte Sicherheit
ICSMS	Internet-supported Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of technical products
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LV	LASI-Veröffentlichung
MbS	Marktüberwachung für Seilbahnen
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PI	Produkt-Information
RAPEX	Rapid Alert System for non-food consumer products
RaPS	Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit
s.	siehe
SBA	Seilbahnausschuss der Bundesländer
SEGM-SB	Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung für Seilbahnen
StPO	Strafprozessordnung
SV	SBA-Veröffentlichung
TDDSG	Teledienststedatenschutzgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel

Anlage 02: Bescheinigung über eine Probennahme

{ Briefkopf }

Probennahme gemäß § 8 Abs. 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

Gemäß § 8 Abs. 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) sind die zuständigen Behörden und deren Beauftragte befugt, unentgeltlich **Proben** zu Prüfzwecken zu entnehmen und Muster zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben nach § 8 Absatz 9 GPSG die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen.

Die Probe bleibt Eigentum des Betroffenen und ist von diesem nach erfolgter Überprüfung wieder zurück zunehmen.

Betroffener:

[oder Firmenstempel ↻]

Fa.: _____

Str.: _____

Ort: (_____) _____

Tel.: _____ / _____

Hiermit wird bestätigt, dass folgende Produkte dem Warenbestand entnommen wurden:

1. Bezeichnung des Produktes: _____

Hersteller: _____ Typ: _____ Anzahl _____

Serien-Nr./EAN-Code: _____

Bemerkungen: _____

2. Bezeichnung des Produktes: _____

Hersteller: _____ Typ: _____ Anzahl _____

Serien-Nr./EAN-Code: _____

Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift des Bediensteten

Unterschrift des Betroffenen

{ Rückseite }

Rückgabe der Probe

Der Unterzeichner bestätigt, dass die umseitig beschriebene(n) Probe(n) zurück gegeben wurde(n).

- Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der durchgeführten Prüfungen die Probe(n) möglicherweise beschädigt wurde und die Sicherheit für den Benutzer nicht gewährleistet ist. Die Probe(n) ist/sind damit nicht (mehr) verkaufsfähig.

Datum

Unterschrift des Betroffenen

Rückgabeverzicht

- Der Unterzeichner erklärt, dass er freiwillig auf eine Rückgabe der umseitig beschriebene(n) Probe(n) verzichtet. Damit geht die Probe unentgeltlich in das Eigentum der Behörde über.

Datum

Unterschrift des Betroffenen

Anlage 03: Mitteilung einer Fristverlängerung zur Vorlage bei der Zollbehörde

{ Briefkopf }

An das
Zollamt

Telefax-Nr.: {#Fax-Nr.#}

Produktsicherheit

(Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 08.02.1993 (Abl. EG Nr. L 40 S.1)

Geschäftszeichen: {#Az.#}

Einführer: {#Meier#}

Artikelbezeichnung: {#Luftballon#}

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Überprüfung des o. g. Artikels wird sich über die 3-Tage-Frist hinaus verzögern.

Sie werden deshalb gebeten, die Überführung des Artikels in den zollrechtlich freien Verkehr solange auszusetzen, bis Ihre Kontrollmitteilung von uns beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

({#Unterzeichner#})

Anlage 04: Abgabenachricht nach Zollfreigabe

{ Briefkopf }

An die

{ # am Sitz des Herstellers örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde# }

Produktsicherheit

(Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 08.02.1993 (Abl. EG Nr. L 40 S.1)

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zollstelle { #Ort# } bemängelte die nachfolgend beschriebene Ware:

Artikelbezeichnung: { #Luftballon# }

Einführer: { #Meier# }

Muster haben { #der am Sitz des Zollamtes zuständigen Marktüberwachungsbehörde# } vorgelegen. Der Einführer hat seinen Firmensitz in Ihrem Überwachungsbezirk. Die { # am Sitz des Zollamtes zuständige Marktüberwachungsbehörde# } hat der Abfertigung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr zugestimmt. Es folgt die Beurteilung der { # am Sitz des Zollamtes zuständigen Marktüberwachungsbehörde# } sowie die Erklärung des Inverkehrbringers.

Anzahl der Folgeblätter: { #2# }

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

({ #Unterzeichner# })

Anlage 05: Sicherstellungsbescheinigung

Sicherstellungsbescheinigung

Marktüberwachungsbehörde, {#Straße, Nr.#},{#PLZ, Ort#}

Hiermit wird die Sicherstellung folgender Produkte bescheinigt:

Angaben zum Produkt

Anzahl: _____

Art: _____

Typ: _____

Hersteller/Einführer: _____

Fabr.: Nr.: . _____

Serien-Nr.: _____

Sonstige das Produkt kennzeichnende Angaben:

Sicherstellungsort

Firma: _____

Anschrift.: _____

Sicherstellungsgrund

Anwesende Personen: _____

_____ ,

Datum

Ort

Im Auftrag

Anlage 06: Bestätigung der Sicherstellung eines Produkts

{ Briefkopf }

Gegen Postzustellungsurkunde

Bestätigung der Sicherstellung eines Produktes

hiermit wird die am {#Datum der Sicherstellung#}, aufgrund von § 8 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. S. 2) erfolgte Sicherstellung folgender Produkte bestätigt:

Anzahl: {#Anzahl#}

Art: {# Bezeichnung des Produktes #}

Typ: {#Typbezeichnung#}

Hersteller/Einführer: {#Name, Anschrift#}

Fabrik-Nr.: {#5346342#}

Serien-Nr.: {#723476234#}

sonstige das Produkt kennzeichnenden Angaben:

{#Freitext#}

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 4 GPSG kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten zu verhindern, wenn die Voraussetzungen des Artikel 3 Richtlinie 2000/9/EG nicht erfüllt sind. Produkte müssen nach Artikel 3 Abs. 1 Richtlinie 2000/9/EG den in Anhang II enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Landesseilbahngesetzen aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung und vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährden. Im Falle des § 8 Abs. 4 Nr. 7 GPSG kann die zuständige Behörde Produkte sicherstellen.

Hier liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung vor, da dieses Produkt nicht den maßgeblichen Anforderungen an die Sicherheit entspricht, weil

{#Freitext#}

Diese Abweichung führt dazu, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung Benutzer und/oder Dritte gefährdet werden. Andere geeignete Maßnahmen zur Abwehr der von den aufgezeigten Mängeln verursachten Gefahren wurden von Ihnen nicht durchgeführt und sind nicht ersichtlich.

Der Schutz vor diesen Gefahren ist höher zu bewerten, als das privatwirtschaftliche Interesse am Verkauf weiterer mangelbehafteter {#Bezeichnung des Produktes#}. Da sich das Produkt bei Ihnen als Händler auf der letzten Stufe des Besitzerwechsels befindet, steht eine Gefährdung unmittelbar bevor. Demnach besteht hier nur durch die Sicherstellung die letzte Möglichkeit zu verhindern dass das den Voraussetzungen des Artikel 3 Richtlinie 2000/9/EG nicht entsprechende Produkt in den Verkehr gebracht wird.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Sicherstellung am {#Datum der Sicherstellung#} können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim {#Marktüberwachungsbehörde#} einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

{#Unterzeichner#}

**Anlage 07: Musterschreiben Auskunftersuchen bei einer
Internetplattform**

Marktüberwachungsbehörde, {#Straße, Nr.#},{#PLZ, Ort#}

**An das
Internetauktionshaus**

.....
.....

**Auskunftersuchen gemäß § 14 Abs. 2 Telemediengesetz
in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 Satz 3 Geräte- und
Produktsicherheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Marktüberwachungsbehörde bitte ich um Auskunft zu folgendem Anbieter. Auf ihrer Internetplattform wird das nachfolgend genannte Produkt angeboten.

Artikel-Nr.des Internetauktionshauses:

Anbieter (Name/Pseudonym):

Produktbezeichnung:

Art:

Typ:

Hersteller/Einführer:

Fabr.: Nr.:

Serien-Nr.:

Sonstige, das Produkt kennzeichnende Angaben:

Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der(s) Produkte(s) ist eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Verwenders gegeben.

Das Produkt erfüllt somit nicht die sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen und darf nicht in Verkehr gebracht werden. Insbesondere (*#kurze Sachverhaltsangabe und Darstellung, dass die Auskunft wegen des Ausmaßes der Gefahr dringend ist #*) Um aufsichtsbehördliche Maßnahmen gegen den Inverkehrbringer (Anbieter) einleiten zu können, wird um Übermittlung der Daten des Anbieters gebeten.

Zu übermitteln sind:

Name, Vorname
Firmenname/-bezeichnung
Anschrift des Firmen- oder Wohnsitzes
e-Mail-Adresse
Telefon (optional)

Gemäß § 14 Abs.2 des Telemediengesetzes vom 26.02.2007 (BGBl.I S.179) in Verbindung mit 8 Abs. 4 und 5 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes hat der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten zu erteilen, um die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Ich bitte um Übersendung der geforderten Bestandsdaten bis zum

.....

Anlage 8: Vertreter der Bundesländer im Seilbahnausschuss

Stand: 16.11.2010

<p>Baden-Württemberg:</p> <p>N.N. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg Referat 73 Eisenbahnen Hauptstätter Straße 67 D-70178 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49-(0)711 231 5733 Fax: +49-(0)711 231 5709 e-mail: poststelle@im.bwl.de</p> <p>www.umweltministerium.baden-wuerttemberg.de</p>	<p>Bayern:</p> <p>Herr Rainer Köstler Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie - Vorsitzende Verwaltung des Seilbahnausschusses der Bundesländer - Referat VII/8 Technische Angelegenheiten des Luftverkehrs, Seilbahnen, Straßen- und U- Bahntechnik, Gefahrgutbeförderung Prinzregentenstraße 28 D-80538 München</p> <p>Tel.: +49-(0)89 2162 2217 Fax: +49-(0)89 2162 2430 e-mail: seilbahnen@stmwivt.bayern.de</p> <p>www.stmwivt.bayern.de</p>
<p>Berlin:</p> <p>Herr Oktay Yurdakul Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Referat VII E Oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde, Planfeststellung, Straße und Schiene, Technische Bahnaufsicht Am Köllnischen Park 3 10173 Berlin</p> <p>Tel.: +49-(0)30 9025 1542 Fax: +49-(0)30 9025 1670 e-mail: poststelle@senstadt.berlin.de</p> <p>www.stadtentwicklung.berlin.de</p>	<p>Brandenburg:</p> <p>Herr Sascha Rasch Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Referat 43, ÖPNV, Eisenbahnen Henning-von-Treskow-Strasse 2-8 14467 Potsdam</p> <p>Tel.: +49-(0)331 866 0 Fax: +49-(0)331 866 8368 e-mail: poststelle@mir.brandenburg.de</p> <p>www.mir.brandenburg.de</p>
<p>Bremen:</p> <p>Frau Kerstin Gloge Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen Referat 53 Eisenbahn und gewerblicher Straßenpersonenverkehr, Verbundverkehre, Techn. Stadtbahnaufsicht Ansgaritorstr. 2 28195 Bremen</p> <p>Tel.: +49-(0)421 361 6465 Fax: +49-(0)421 361 15129 e-mail: office@bau.bremen.de</p> <p>www.bauumwelt.bremen.de</p>	<p>Hessen:</p> <p>Herr Rodius Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Referat V 7 Verkehrsmanagement, Straßenverkehr, Gefahrgut, Ordnungsrahmen im Verkehrsgewerbe Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden</p> <p>Tel.: +49-(0)611 815-2388 Fax: +49-(0)611 815-492388 oder -2217 e-mail: info@hmvwl.hessen.de</p> <p>www.wirtschaft.hessen.de</p>
<p>Hamburg:</p> <p>Herr Roland Raabe Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Verkehr und Straßenwesen Referat Eisenbahnen Stadthausbrücke 8 20355 Hamburg</p> <p>Tel.: +49-(0)40 428 40 2116 Fax: +49-(0) 40 42797 2116 e-mail: Frank.Reimann@bsu.hamburg.de</p> <p>www.hamburg.de/bsu/</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>Herr Ingo Steuer Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Referat 220 Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr Schloßstr. 6-8 19053 Schwerin</p> <p>Tel.: +49-(0)385 588-8825 Fax: +49-(0)385 588-8228 e-mail: poststelle@vm.mv-regierung.de</p> <p>www.regierung-mv.de</p>

<p>Niedersachsen:</p> <p>Frau Michaela Saß Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr Landschaftsstr. 5 30159 Hannover</p> <p>Tel.: +49-(0)511 120 7832 Fax: +49-(0)511 120 997832 e-mail: poststelle@mw.niedersachsen.de</p> <p>www.mw.niedersachsen.de</p>	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <p>Herr Martin Walter Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Referat II B 3 Eisenbahnangelegenheiten, Regionalisierung, Technik/Sicherheit der Eisenbahnen und Bergbahnen Jürgensplatz 1 40213 Düsseldorf</p> <p>Tel.: +49-(0)211 3843 2257 Fax: +49-(0)211 3843 932257 e-mail: poststelle@mbv.nrw.de</p> <p>www.mbv.nrw.de</p>
<p>Rheinland-Pfalz:</p> <p>Herr Dr. Georg Speck Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Referat 8705 Schienenverkehr, Projekte des Verkehrsmarketings Stiftsstraße 9 55116 Mainz</p> <p>Tel.: +49-(0)6131 16 4060 Fax: +49-(0)6131 16 2449 e-mail: poststelle@mwwlw.rlp.de</p> <p>www.mwwlw.rlp.de</p>	<p>Saarland:</p> <p>Herr Klaus Altpeter Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes Referat B/3 Verkehrspolitik, Schienen, Häfen Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken</p> <p>Tel.: +49-(0)681 501-4545 Fax: +49-(0)681 501-4664 e-mail: referat.b3@umwelt.saarland.de</p> <p>www.saarland.de</p>
<p>Sachsen:</p> <p>Herr Michael Schöning Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 66 Eisenbahnverkehr, ÖPNV Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden</p> <p>Tel.: +49-(0)351 564 8665 Fax: +49-(0)351 564 8608 e-mail: poststelle@smwa.sachsen.de</p> <p>www.smwa.sachsen.de</p>	<p>Sachsen-Anhalt:</p> <p>Frau Naumann Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstr. 30 39144 Magdeburg</p> <p>Tel.: +49-(0)391 567 01 Fax: +49-(0)391 567 7510 e-mail: poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de</p> <p>www.mlv.sachsen-anhalt.de</p>
<p>Schleswig-Holstein:</p> <p>Herr Robert Sprung Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Referat VII 43 Verkehrspolitik, Eisenbahnen, Luftfahrt Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel</p> <p>Tel.: +49-(0)431 988 4760 Fax: +49-(0)431 988 4700 e-mail: pressestelle@wimi.landsh.de</p> <p>www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/MWV_node.html</p>	<p>Thüringen:</p> <p>Herr Harald Weisenseel Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien Referat 42 Schienenverkehr, ÖPNV Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Erfurt</p> <p>Tel.: +49-(0)361 37 - 900 e-mail: poststelle@tblm.thueringen.de</p> <p>www.thueringen.de/de/tblm/</p>

Vom Bundesrat benannte Richtlinienvertreter

<p>Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit</p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Hans-Georg Niedermeyer Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung 7 – Referat 710 Rosenkavalierplatz 2 81925 München</p> <p>Telefon: +49(0)89/92 14-25 34 Fax: +49(0)89/92 14 -24 51</p> <p>E-Mail: hans-georg.niedermeyer@stmugv.bayern.de</p>
<p>Niederspannungsrichtlinie</p>	<p>Herr Dipl.-Phys. Franz Xaver Stelz Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung 7 - Referat ZLS Rosenkavalierplatz 2 81925 München</p> <p>Telefon: +49(0)89/9214-35 95 Fax: +49(0)89/9214-34 43</p> <p>E-Mail: Franz-Xaver.Stelz@stmugv.bayern.de</p>
<p>Richtlinie über Sicherheit von Spielzeug</p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Gerhard Schönheiter Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt Roonstraße 20 90429 Nürnberg</p> <p>Telefon+49(0)9 11/9 28-29 17 Fax: +49(0)9 11/9 28-29 99</p> <p>E-Mail: gerhard.schoenheiter@reg-mfr.bayern.de</p>
<p>Richtlinie über einfache Druckbehälter</p> <p>Richtlinie über Aerosolpackungen</p> <p>Druckgeräterichtlinie</p>	<p>Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Borzel Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl</p> <p>Telefon: +49(0)36 81/73–52 51 Fax: +49(0)36 81/73–33 98</p> <p>E-Mail: mborzel@tlatv.thueringen.de</p>
<p>Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen</p>	<p>Herr Dr. Volker Winter Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf</p> <p>Telefon: +49(0)2 11/8 55-37 08 Fax: +49(0)2 11/8 55-37 05</p> <p>E-Mail: volker.winter@mags.nrw.de</p>

Richtlinie über das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstungen	<p>Herr Dipl.-Ing. Anton Schollmayer Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Kaiser-Friedrich-Straße 7 55116 Mainz</p> <p>Telefon: +49(0)61 31/60 33-12 35 Fax: +49(0)61 31/1 43 29 66</p> <p>E-Mail: Anton.Schollmayer@luwg.rlp.de</p>
Maschinenrichtlinie	<p>Herr Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg Kernerplatz 9 70182 Stuttgart</p> <p>Telefon: +49(0)7 11/1 26-26 43 Fax: +49(0)7 11/1 26-28 81</p> <p>E-Mail: dirk.vonlocquenghien@um.bwl.de</p>
Richtlinie über Sportboote	<p>Herr Dipl.-Ing. Axel Schmidt Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Ministerial- und Rechtsangelegenheiten Billstraße 80 22539 Hamburg</p> <p>Telefon: +49(0)40/4 28 37 -31 82 Fax: +49(0)40/4 27 94-84 07</p> <p>E-Mail: axel.schmidt@bsg.hamburg.de</p>
Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereiche	<p>Frau Dipl.-Ing. Ursula Aich Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 65197 Wiesbaden</p> <p>Telefon: +49(0)611/33 09–5 19 Fax: +49(0)611/33 09–5 37</p> <p>E-Mail: u.aich@afas-wi.hessen.de</p>
Richtlinie über Aufzüge	<p>Herr Dipl.-Ing. Hans-Joachim Stoof Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg Horstweg 57 14478 Potsdam</p> <p>Telefon: +49(0)331/86 83-2 01 Fax: +49(0)331/86 43 35</p> <p>E-Mail: hans-joachim.stoof@las.brandenburg.de</p>
Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor)	<p>Herr Dipl.-Ing. Heinz Schaumberg Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt Regierungsplatz 540 84028 Landshut</p> <p>Telefon+49(0)8 71/8 08–17 40 Fax: +49(0)8 71/8 08–17 99</p> <p>E-Mail: heinz.schaumberg@reg-nb.bayern.de</p>

**Richtlinie über Seilbahnen für den
Personenverkehr**

Herr Dipl.-Ing. Ralf Sondermann
Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Referat VII/8 Technische Angelegenheiten des
Luftverkehrs, Seilbahnen, Straßen- und U-Bahn-technik,
Gefahrgutbeförderung
Prinzregentenstraße 28
D-80538 München

Tel.: +49-(0)89 2162 2311

Fax: +49-(0)89 2162 3311

e-mail: seilbahnen@stmwivt.bayern.de

Anlage 10: Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe „Marktüberwachung bei Seilbahnen“ (MbS)

1. Eine für die Marktüberwachung zuständige oberste Landesbehörde mit Zuständigkeit für Seilbahnen kann die Einsetzung einer Schnellentscheidungsgruppe MbS beantragen, wenn sie in Bezug auf einen länderübergreifend einheitlichen Vollzug Regelungsbedarf sieht.
2. Der Antrag beinhaltet eine Sachstandsdarstellung, die sowohl eine sicherheitstechnische Beurteilung des Produkts wie auch verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte bezüglich der möglicherweise zu treffenden Maßnahmen umfasst. Weiterhin ist ein Vorschlag zur Problemlösung darzustellen.
Die Vorsitzende Verwaltung des Seilbahnausschusses SBA ist nachrichtlich zu beteiligen.
3. Mitglieder der Schnellentscheidungsgruppe MbS sind regelmäßig
 - diejenige Marktüberwachungsbehörde, die eine einheitliche Entscheidung bei einem bestimmten Produkt anstrebt,
 - diejenige Marktüberwachungsbehörde, in deren Land der Hersteller bzw. Einführer des in Frage stehenden Produkts seinen Sitz hat (sofern nicht mit der antragstellenden Behörde identisch),
 - die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
 - der bzw. die betroffenen Richtlinienvertreter,
 - bei zwingendem Bedarf die Vorsitzende Verwaltung des SBA.

Das initiiierende Land leitet den Antrag zur Information an die Länder weiter. Sofern in weiteren (von dem antragstellenden Land unterschiedenen) Ländern Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeure ähnlicher Produkte ihren Sitz haben, entscheiden diese Länder, ob sie zusätzlich an der Schnellentscheidungsgruppe MbS beteiligt werden wollen.

4. Das initiiierende Land organisiert einen Entscheidungsprozess zu dem in Frage stehenden Produkt.
Dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer bzw. den betroffenen Industrie- bzw. Handelsverbänden ist bei Bedarf die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Resultat des Entscheidungsprozesses ist der Entwurf einer Entscheidung zu dem bestimmten Produkt.
5. Dieser Entwurf wird über die Vorsitzende Verwaltung des SBA mit den Ländern abgestimmt. Innerhalb von 14 Tagen entscheiden die Länder, ob sie der Empfehlung folgen und erklären dies gegenüber der Vorsitzenden Verwaltung des SBA. Kann ein Land die Empfehlung nicht mittragen, gibt es dazu eine begründete Erklärung ab. In diesem Fall muss sich die Schnellentscheidungsgruppe MbS ggf. nochmals mit der Sache befassen.
6. Nach erfolgter Abstimmung übergibt die Vorsitzende Verwaltung des SBA die endgültige Empfehlung zu ihrer Durchsetzung an die Länder. Dabei ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Länder entschieden haben, die Empfehlung durchzusetzen und welche Länder dies mit welcher Begründung nicht tun werden.

Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Verfolgung von RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Schutzklauselmeldungen

Grundsätzliches

1. Im Anschluss an RAPEX-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Schutzklauselmeldungen (Meldungen) der Europäischen Kommission werden von den Mitgliedsstaaten Aktivitäten zu deren Verfolgung erwartet. Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, der Kommission die Schlussfolgerungen aus ihren Marktüberwachungsaktivitäten mitzuteilen.
2. Die Verfolgung von Meldungen stellt für die Marktaufsichtsbehörden der Länder eine äußerst aufwendige Aufgabe dar. Jedes Land ist aufgefordert, gegebenenfalls zusätzliche Risikobewertungen vorzunehmen und den Inverkehrbringer eines unter Umständen sehr speziellen Produkts zu identifizieren. Oft wird dieses Produkt gar nicht auf dem deutschen Markt vertrieben.
3. Um eine diesbezüglich dauerhaft effiziente Marktaufsicht in Deutschland bei in den Ländern knappen personellen Ressourcen gewährleisten zu können, ist ein unter den Ländern abgestimmtes, auf den gegenseitigen Vorteil ausgerichtetes arbeitsteiliges Vorgehen geboten.
4. Ein arbeitsteiliges Vorgehen erfordert eine gewisse Koordinierung. Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung bittet eines der am arbeitsteiligen Vorgehen teilnehmenden Länder, die Koordinierung zu übernehmen und eine koordinierende Stelle zu benennen.
5. Die koordinierende Stelle vergibt Marktüberwachungsaufträge. Unter dem Begriff Marktüberwachungsauftrag im Sinne des arbeitsteiligen Vorgehens ist die Bitte an ein Land zu verstehen, zu einer Meldung gezielte Maßnahmen der Marktüberwachung durchzuführen, während die anderen Länder sich auf die Marktbeobachtung beschränken **können** und die Länder über die Ergebnisse zu informieren. Zur Marktüberwachung gehört auch die laufende Internet-Recherche.
6. Zur Durchführung einer Steuerung der Marktaufsicht ist es erforderlich, die teilnehmenden Länder in regionale Gruppen einzuteilen:
Region 1: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg
Region 2: Berlin, Bremen, Hamburg
Region 3: Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen
Region 4: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz/Saarland
Region 5: Bayern, Thüringen, Sachsen
7. Das arbeitsteilige Vorgehen stellt keinen Eingriff in die hoheitlichen Rechte der Länder dar, da alle Länder über alle Meldungen informiert werden und es ihnen frei steht, in jedem Fall tätig zu werden.
8. Auch ist dasjenige Land, das einen Marktüberwachungsauftrag erhalten hat, frei in der Entscheidung, wie mit der Meldung umgegangen werden soll. Bereits vorhandene arbeitsteilige Strukturen innerhalb eines Landes (z. B. für bestimmte Richtlinien zuständige Ämter) werden durch das arbeitsteilige Verfahren zwischen den Ländern nicht berührt, sondern sollen im Gegenteil zu einer weiteren Effizienzsteigerung beitragen. Das gleiche gilt für bestehende länderübergreifende Absprachen.
9. Die Teilnahme am arbeitsteiligen Vorgehen setzt allerdings voraus, dass diejenigen Länder, die einen Marktüberwachungsauftrag erhalten haben, unmittelbar tätig werden. Dies gebietet neben der Verpflichtung zum Schutz der Bürger vor ggf. gefährlichen Produkten die Verpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission, die auf ihre Meldung nach Kapitel V der Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit eine Antwort erwartet.

Abgestuftes Vorgehen

1. Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen jeweils eine für die Teilnahme am arbeitsteiligen Verfahren zuständige Stelle (Stelle), die der koordinierenden Stelle mitgeteilt wird.
2. Die Länder Bayern, Thüringen, Sachsen benennen eine gemeinsame Stelle und werden als Region angesprochen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, bestehende länderübergreifende Absprachen nicht zu beeinflussen.
3. Die koordinierende Stelle sichtet arbeitstäglich, die im Steuerungsmodul ICSMS als Produktinformationen (PI) erscheinenden Meldungen und prüft die Notwendigkeit der Vergabe von Marktüberwachungsaufträgen.
4. Keine Marktüberwachungsaufträge werden vergeben bei:
 - PI zu Produkten, die nicht in den Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses Marktüberwachung fallen oder deren Mängel allein in der Nichteinhaltung von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften als des GPSG (z.B. LFGB) bestehen.
 - PI zu Saisonartikeln außerhalb ihrer Saison.
 - Mehrfachmeldungen zum gleichen Produkt, es sei denn, die jüngere Meldung besitzt den höheren Dringlichkeitsgrad.
 - Meldungen, die Produkte betreffen, dessen Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur unbekannt ist und deren Angaben nicht geeignet sind um das gefährliche Produkt zu identifizieren oder die damit verbundenen Risiken zu bestimmen oder die nicht ins Deutsche übersetzt vorliegen. In Einzelfällen kann die koordinierende Stelle in Abhängigkeit vom Dringlichkeitsgrad eine abweichende Entscheidung treffen.
 - Meldungen zu Produkten, deren Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur bekannt ist, die Angaben aber nicht geeignet sind um das gefährliche Produkt zu identifizieren oder die damit verbundenen Risiken zu bestimmen, so lange die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Produkt hergestellt wird oder der Bevollmächtigte oder Importeur niedergelassen ist, über die Kontaktstelle der Kommission und die BAuA die erforderlichen Angaben übermittelt.
 - Meldungen zu Produkten, zu denen der Arbeitsausschuss Marktüberwachung wegen einer abweichenden Risikoeinschätzung beschlossen hat, dass keine oder temporär keine Maßnahmen zu treffen sind.
 - Meldungen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass Deutschland nicht Bestimmungsland des betroffenen Produkts ist oder auf Grund der Bauart nicht sein kann.
 - Meldungen, die von einer für den Hersteller, Bevollmächtigten oder Importeur des betroffenen Produkts zuständigen deutschen Marktaufsichtsbehörde initiiert wurde und die Maßnahmen betrifft, die den Auswirkungen der Risiken in Deutschland angemessen begegnen. Gleiches gilt für die Meldung eines Mitgliedstaates über Maßnahmen eines dort niedergelassenen Herstellers, Bevollmächtigten oder Importeurs, die Deutschland in ausreichendem Maße mit erfassen.

Die koordinierende Stelle informiert die BAuA als nationale Kontaktstelle durch einen Kommentar zur PI.
5. Zu den Meldungen, für die nach den zuvor genannten Punkten die Vergabe eines Marktüberwachungsauftrages nicht ausgeschlossen wird, führt die koordinierende Stelle eine erste Internet-Recherche zur Ermittlung eines in Deutschland ansässigen Herstellers, Einführers oder Großhändlers des betroffenen Produkts unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass es unter anderem Namen/Handelsmarke in Verkehr gebracht wird, durch. Für den Fall, dass weitere Länder zu dem infrage kommenden Produkt Internet-Recherchen durchführen, werden die Ergebnisse als Kommentar der entsprechenden PI in ICSMS eingegeben.

6. Marktüberwachungsaufträge werden nach dem auf der Basis der Informationen des meldenden Mitgliedstaates durch die Kommission bestimmten Dringlichkeitsgrad nach folgenden Regeln vergeben:
- Zu einer Meldung, welche Maßnahmen in Bezug auf ein Produkt betrifft, von dem ein ernstes Risiko ausgeht und die Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten erfordert, erhalten alle Länder einen Marktüberwachungsauftrag.
 - Zu einer Meldung, welche Maßnahmen in Bezug auf ein Produkt betrifft, von dem ein ernstes Risiko ausgeht (Artikel 12 der RaPS) erhält jeweils ein Land jeder der festgelegten Regionen einen Marktüberwachungsauftrag.
 - Wenn ein Hersteller/Beauftragter oder Importeur des Produkts, von dem ein ernstes Risiko ausgeht, mit Sitz in Deutschland ermittelt wurde, erhält nur die Stelle des jeweiligen Landes den Marktüberwachungsauftrag.
 - Betrifft die PI sonstige Informationen über ernste Risiken im Sinne Artikel 12 die über RAPEX ausgetauscht werden können, eine Meldung nach Artikel 11 der RaPS oder eine Schutzklauselmeldung erhält nur die Stelle des Landes, in dem der aus der Meldung bekannte oder bei der ersten Internet-Recherche ermittelte Inverkehrbringer seinen Sitz hat, einen Marktüberwachungsauftrag.

In Einzelfällen kann die koordinierende Stelle eine abweichende Entscheidung treffen.

7. Die koordinierende Stelle bereitet die PI auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen auf, ergänzt bzw. präzisiert diese bei Erfordernis durch Kommentare oder im Marktüberwachungsauftrag mit für die Marktaufsicht notwendigen Angaben, insbesondere zur Mängelbeschreibung, nationaler Gesetzesgrundlage oder zutreffender Normen.
8. Die koordinierende Stelle benachrichtigt innerhalb von drei Arbeitstagen unter Berücksichtigung des Dringlichkeitsgrades die Stellen derjenigen Länder, die einen Marktüberwachungsauftrag erhalten. Aus dem Steuerungsmodul ICSMS wird dabei eine E-Mail an die Empfänger erzeugt.

Die Stellen der Länder ohne Marktüberwachungsauftrag erhalten in einem gesonderten Verfahren außerhalb von ICSMS eine E-Mail mit der Information, welches Land/welche Region den Marktüberwachungsauftrag erhalten hat. Länder ohne Marktüberwachungsauftrag führen im Rahmen der üblichen Aufsichtstätigkeit nach eigenem Ermessen eine Marktbeobachtung oder Stichprobenkontrollen zu dem infrage stehenden Produkt durch und informieren über die Ergebnisse per Kommentar zur PI im ICSMS.

9. Die weitere Behandlung der Marktüberwachungsaufträge (Verteilung auf die Ämter) obliegt den Ländern.
10. Über die Ergebnisse der Marktaufsicht und getroffene Maßnahmen halten sich die Teilnehmer am arbeitsteiligen Verfahren regelmäßig und zeitnah über Kommentare zur PI auf dem Laufenden. Wenn in den Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG keine anderen Fristen gesetzt sind, werden spätestens acht Wochen nach Erhalt eines Marktüberwachungsauftrages oder bei Beendigung der Marktüberwachung die Ergebnisse als Kommentar zur PI ins ICSMS eingestellt. Im Betreff zum Kommentar sollten einheitliche Formulierungen wie „Produkt gefunden in (Land)“ oder „Fehlmeldung aus (Land)“ gewählt werden, die bereits Schlüsse auf dessen Inhalt zulassen.
11. Der Marktüberwachungsauftrag endet, wenn eine deutsche Marktaufsichtsbehörde in einem Kommentar zur PI meldet, Maßnahmen getroffen zu haben, die den Auswirkungen der Risiken in Deutschland angemessen begegnen. Gleiches gilt, wenn die BAuA die Reaktion eines Mitgliedstaates meldet und die Maßnahmen eines dort niedergelassenen Herstellers, Bevollmächtigten oder Importeurs, Deutschland in ausreichendem Maße mit erfassen.
12. Die BAuA besitzt durch Ihre Zugriffsrechte auf die PI die Möglichkeit, die in den Kommentaren dokumentierten Ergebnisse der Marktaufsicht zur Weitergabe von Informationen an die Europäische Kommission auszuwerten.

Anlage 12: Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 der VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 der VO setzt die Zollstelle die Freigabe¹ für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der VO² darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollstelle informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit Formblatt über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Produktmuster zu Verfügung.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln). Sie ist zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und hat dabei alle Befugnisse gemäß Kapitel III der VO.
3. Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, ist sie nach Artikel 29 Abs. 1 und 4 der VO verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Sie informiert die

¹ Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr

² Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 1 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen³.

4. Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Abs. 2 der VO. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁴.
5. Die Zollstelle bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erhebt die Marktüberwachungsbehörde dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht. Die Marktüberwachungsbehörde kann bereits mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.
6. Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so teilt sie dies der Zollstelle mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollstelle übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) des Produkts.

Klarstellung zur in Artikel 28 der VO genannten Drei-Tage-Frist

Falls die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollstelle keine Mitteilung über getroffene Maßnahmen gegeben hat, ist das Produkt freizugeben.

Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollstelle innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Produktprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

³ „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

⁴ „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

Zollstelle	Datum:
	Telefon:.....
	Telefax:.....
	E-Mail:.....
	Bearbeiter:.....

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Zuständige Marktüberwachungsbehörde
.....
.....
.....

Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:

Bezeichnung und Art der Ware:	Menge
--	--------------------------------

Codenummer

Herkunfts- bzw. Ursprungsland:

Name, Anschrift, des Senders:	Name, Anschrift, des Einführers:
---	--

Grund der Beanstandung:

CE-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft

Sonstige-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft

Konformitäts-/Herstellererklärung, bzw. weitere Dokumente fehlen oder sind zweifelhaft

Verdacht bzgl. des Vorhandensein einer Gefahr

Erläuterung:.....
.....
.....
.....

Anlagen:

Im Auftrag

.....

Unterschrift, Datum

Mitteilung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde

- Freigabe kann erfolgen**
- Freigabe kann nicht erfolgen**
 - Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 1 anbringen**
 - Nichtkonformes Erzeugnis, Inverkehrbringen wurde verboten, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 2 anbringen**
- Keine Einwände gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren**
- Vor Überführung in anderes Zollverfahren ist die Marktüberwachungsbehörde einzubinden**
- Sonstige Maßnahmen / Mitteilungen / Mängelhinweise:**

Im Auftrag

.....
Unterschrift, Datum